

Die Auswirkungen mangelhafter MPU-Gutachten auf die Handlungsmöglichkeiten der Fahrerlaubnis- behörde

B a c h e l o r - A r b e i t

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fort-
bildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws(LL.B.)**

**vorgelegt von
Saskia Illing
aus Zwickau**

Meißen, 26.03.2018

Inhaltsverzeichnis

DARSTELLUNGSVERZEICHNIS	V
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VI
VORWORT	VII
1 EINLEITUNG	1
1.1 BEDEUTUNG VON MPU-GUTACHTEN FÜR DIE BEHÖRDE.....	1
1.2 AUSWIRKUNGEN DER ERGEBNISSE DER MPU	2
1.3 PROBLEMATIK MANGELHAFTER MPU-GUTACHTEN	2
2 VORAUSSETZUNGEN UND RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE EINFORDERUNG EINES MPU-GUTACHTENS.....	4
2.1 VERFAHREN ZUR ERTEILUNG UND ENTZIEHUNG EINER FAHRERLAUBNIS DURCH DIE FAHRERLAUBNISBEHÖRDE	4
2.2 EIGNUNGSZWEIFEL UND FELENDE EIGNUNG ZUM FÜHREN VON KRAFTFAHRZEUGEN	5
2.3 EIGNUNGSMÄNGEL BEI ALKOHOLKONSUM	5
3 INHALTE UND DURCHFÜHRUNG EINER MPU	8
3.1 ZIEL EINER MPU.....	8
3.2 BEGUTACHTUNGSSTELLE.....	9
3.2.1 <i>Verhältnis zwischen Fahrerlaubnisbehörde und Begutachtungsstelle</i>	<i>9</i>
3.2.2 <i>Verhältnis zwischen Klient und Begutachtungsstelle</i>	<i>10</i>
3.3 VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG EINER MPU	11
4 MPU-GUTACHTEN – ALLGEMEINER TEIL	13
4.1 ZWECK UND ZIELE DES MPU-GUTACHTENS	13
4.2 INHALTE UND AUFBAU VON MPU-GUTACHTEN	13
4.3 VERWERTBARKEIT UND GEEIGNETHEIT VON MPU-GUTACHTEN	15
4.3.1 <i>Das MPU-Gutachten als Grundlage für den Entscheidungsprozess der Fahrerlaubnisbehörde</i>	<i>15</i>
4.3.2 <i>Anforderungen an MPU-Gutachten – allgemeine Grundsätze.....</i>	<i>17</i>
4.3.3 <i>Begutachtung anhand von Hypothesen</i>	<i>20</i>
4.3.4 <i>Mängel von MPU-Gutachten.....</i>	<i>21</i>
5 MPU-GUTACHTEN – SPEZIELLER TEIL: ALKOHOLKONSUM	25
5.1 ANFORDERUNGEN AN MPU-GUTACHTEN ZUR AUSRÄUMUNG VON ZWEIFELN AN DER FAHREIGNUNG WEGEN ALKOHOLKONSUMS	25
5.1.1 <i>Hypothesen zum Untersuchungsanlass Alkohol.....</i>	<i>25</i>
5.1.2 <i>Voraussetzungen für eine positive Prognose bei Alkoholabhängigkeit.....</i>	<i>27</i>
5.1.3 <i>Voraussetzungen für eine positive Prognose bei Alkoholmissbrauch.....</i>	<i>27</i>
5.2 MÄNGEL AN MPU-GUTACHTEN ZUR AUSRÄUMUNG VON ZWEIFELN AN DER FAHREIGNUNG WEGEN ALKOHOLKONSUMS	28
5.3 KONKRETE MÄNGEL VON MPU-GUTACHTEN AN EINEM BEISPIELFALL	29
6 FOLGEN MANGELHAFTER GUTACHTEN FÜR DAS HANDELN DER FAHRERLAUBNIS BEHÖRDE	34
6.1 FESTSTELLUNG DER EIGNUNG/NICHEIGNUNG DURCH EIN MANGELHAFTES GUTACHTEN	34
6.2 ANFORDERUNG VON NACHBESSERUNGEN	35
6.3 MITWIRKUNGSPFLICHT DES UNTERSUCHTEN.....	36
6.4 VERWERTBARKEIT DES GUTACHTENS EINER PRIVATEN UNTERSUCHUNGSSTELLE	38
6.5 BINDUNG DER FAHRERLAUBNISBEHÖRDE AN DIE PROGNOSE DES MPU-GUTACHTENS	39
7 ANSPRÜCHE DES UNTERSUCHTEN BEI MANGELHAFTIGKEIT DES GUTACHTENS	41
7.1 ANSPRÜCHE DES AUFTRAGGEBERS GEGEN DIE FAHRERLAUBNISBEHÖRDE.....	41
7.2 ANSPRÜCHE DES AUFTRAGGEBERS GEGEN DEN GUTACHTER	41
8 ERGEBNISSE	44

8.1	AUSSAGEKRAFT MANGELHAFTER MPU-GUTACHTEN.....	44
8.2	NACHBESSERUNG MANGELHAFTER MPU-GUTACHTEN	45
8.3	AUSWIRKUNGEN EINES MANGELHAFTEN MPU-GUTACHTENS AUF DIE ERTEILUNG EINER FAHRERLAUBNIS.....	45
8.4	AUSWIRKUNGEN EINES MANGELHAFTEN MPU-GUTACHTENS AUF DIE ENTZIEHUNG EINER FAHRERLAUBNIS.....	46
8.5	BEGRÜNDUNG DER BEHÖRDENENTSCHEIDUNG	47
8.6	FAZIT	47
	THESEN.....	49
	ANHANG.....	VIII
	LITERATURVERZEICHNIS.....	XLIV
	RECHTSPRECHUNGSVERZEICHNIS.....	XLV
	RECHTSQUELLENVERZEICHNIS.....	XLV
	EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG	XLVI

Darstellungsverzeichnis

Abbildung 1: Verteilung der Untersuchungsanlässe nach behördlicher Fragestellung im Jahr 2016	1
Abbildung 2: Verfahren zur (Wieder-) Erteilung einer Fahrerlaubnis bei Eignungszweifeln	5
Abbildung 3: Ablauf des MPU-Verfahrens	12

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AG	Amtsgericht
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
DGVM	Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin
DGVP	Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie
FE	Fahrerlaubnis
FEB	Fahrerlaubnisbehörde
FeV	Fahrerlaubnisverordnung
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
LG	Landgericht
MPU	Medizinisch-psychologische-Untersuchung
PUG	psychologisches Untersuchungsgespräch
S.	Seite, Satz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof

Vorwort

Im Verwaltungsalltag ist es in einigen Verfahren notwendig spezifisches Fachwissen, insbesondere im Rahmen der Beweisführung, anzuwenden. Ein solches Fachwissen geht in einigen Fällen über die von einem Verwaltungsmitarbeiter¹ geforderten Kenntnisse hinaus und kann in andere Fachgebiete hineinreichen.

Hierzu gehört beispielsweise der psychologische und medizinische Fachbereich, welcher Einfluss bei der Einschätzung der Eignung vom Führen von Kraftfahrzeugen im Verfahren über die Erteilung oder Entziehung von Fahrerlaubnissen findet.

Damit solche speziellen Fachkenntnisse ins Verwaltungshandeln einfließen können, besteht zum Teil die Notwendigkeit der Einbeziehung fachlich geschulter Dritter. Dies erfolgt beispielsweise durch die Beibringung von Gutachten, welche von Fachkräften außerhalb der Verwaltung im Bereich des jeweiligen Themengebietes erstellt werden. Dabei ist es wichtig, dass die Einschätzung dieser dritten unabhängigen Personen aufgrund von vorgegebenen Bestimmungen erfolgt. Solche Bestimmungen können neben der Einhaltung gesetzlicher Grundlagen auch die amtliche Anerkennung oder die Anwendung bestimmter Richtlinien oder wissenschaftlicher Grundlagen sein.

Im Rahmen des Verfahrens der Erteilung oder Entziehung von Fahrerlaubnissen, dienen Gutachten von Fachärzten und Psychologen der Beweisführung. Eine herausragende Bedeutung haben dabei medizinisch-psychologische Gutachten.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung femininer und maskuliner Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1 Einleitung

Die Fahrerlaubnisbehörden sind zuständig für die Erteilung und die Entziehung von Fahrerlaubnissen². Beides unterliegt gesetzlichen Regelungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV), deren Voraussetzungen im Verfahren erfüllt sein müssen. Das Innehaben einer Fahrerlaubnis ist an das Vorliegen der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gekoppelt.

1.1 Bedeutung von MPU-Gutachten für die Behörde

Bestehen Bedenken der Behörde bezüglich der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen einer Person, so müssen diese aufgeklärt werden. Dies kann unter anderem im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) durch eine amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung mit einem daraus resultierenden Gutachten (MPU-Gutachten) erfolgen. Eignungszweifel können unterschiedliche Ursachen haben. So belief sich die Anzahl von MPU-Begutachtungen im Jahr 2016 laut der Bundesanstalt für Straßenwesen auf 91.185. Anordnungen der Begutachtung wegen Alkoholauffälligkeit in jeglicher Form waren dabei der häufigste Grund³.

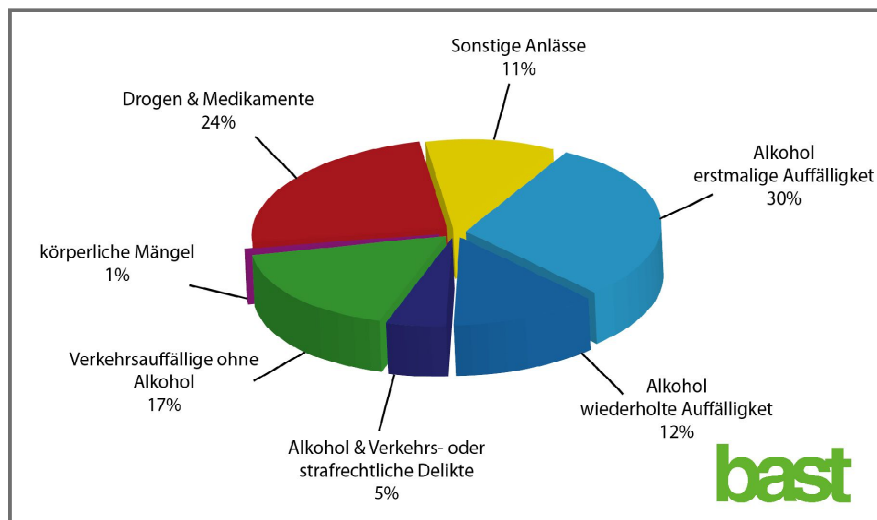


Abbildung 1⁴: Verteilung der Untersuchungsanlässe nach behördlicher Fragestellung im Jahr 2016

² Die Fahrerlaubnisbehörden sind als untere Verwaltungsbehörden nach § 73 Abs. 1 FeV zuständig für die Aufgabenwahrnehmung nach der FeV.

³ Vgl. Bundesanstalt für Straßenwesen; 2017; S. 1.

⁴ Entnommen aus Bundesanstalt für Straßenwesen; 2017; S.1.

1.2 Auswirkungen der Ergebnisse der MPU

Zur Erteilung einer Fahrerlaubnis muss die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nachgewiesen werden. Kommt ein MPU-Gutachten zu einer positiven Einschätzung für das Verhalten des Untersuchten, so kann die Fahrerlaubnisbehörde grundsätzlich von der vorhandenen Eignung ausgehen und hat die Fahrerlaubnis zu erteilen. Enthält das Gutachten eine negative Prognose für das Fahrverhalten des Untersuchten, so wurde die Fahreignung nicht positiv nachgewiesen. Demzufolge ist die Erteilung der Fahrerlaubnis grundsätzlich zu versagen.

Zur Entziehung einer Fahrerlaubnis, muss eine Nichteignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen vorliegen. Der Behörde obliegt dabei die Beweislast. Wurde ein MPU-Gutachten angefordert, um eine Nichteignung eindeutig festzustellen, und enthält dieses eine negative Fahrverhaltensprognose, so kann die Nichteignung im Regelfall als nachgewiesen angesehen werden und die Behörde hat die Fahrerlaubnis zu entziehen. Enthält das vorgelegte Gutachten eine positive Prognose des zukünftigen Fahrverhaltens des Untersuchten, so wird eine Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht nachgewiesen. Die Fahrerlaubnis kann somit nur auf Grundlage des Gutachtens in einem solchen Fall nicht entzogen werden.

Liegt der Behörde also ein den Anforderungen entsprechendes MPU-Gutachten vor, so sind die Auswirkungen dessen auf die Entscheidungsfindung der Fahrerlaubnisbehörde nahezu eindeutig. Anders verhält es sich, wenn der Behörde ein mangelhaftes MPU-Gutachten vorgelegt wird.

1.3 Problematik mangelhafter MPU-Gutachten

Die Fahrerlaubnisbehörden stützen die Einschätzung der Eignung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen, und in Folge dessen auch die Entscheidung über die Erteilung bzw. Entziehung von Fahrerlaubnissen, regelmäßig auf das Ergebnis der MPU-Begutachtung. Probleme entstehen dabei, wenn die vorgelegten Gutachten Mängel aufweisen, die zur Ungeeignetheit der Gutachten als Grundlage der Entscheidungsfindung der Behörde führen.

Im Folgenden soll geklärt werden, ob und inwieweit auch mangelhafte Gutachten als Entscheidungsgrundlage oder Beweismittel herangezogen werden können und wie eine Mangelhaftigkeit des Gutachtens überhaupt festgestellt werden kann. Dies erfolgt u. a. anhand eines Beispiels aus einer Fahrerlaubnisbehörde⁵.

⁵ Siehe Anhang 1.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die Fahrerlaubnisbehörde in ihren Handlungen an die gutachterliche Einschätzung gebunden ist und welche Auswirkungen die Mangelhaftigkeit des Gutachtens diesbezüglich hat. Es ist zu klären, ob die Fahrerlaubnisbehörde auch aufgrund eines mangelhaften Gutachtens die Entscheidungen, welche im Kapitel 1.2. dargestellt wurden, treffen kann.

Eine weitere Problematik im Bereich der mangelhaften MPU-Gutachten wirft die Frage über Nachbesserungen von MPU-Gutachten auf. Dabei ist zu klären, wer bei wem eine Gutachtennachbesserung anfordern darf und damit auch die Verhältnisse zwischen dem Untersuchten, der Begutachtungsstelle und der Fahrerlaubnisbehörde.

Neben den Auswirkungen mangelhafter MPU-Gutachten auf die Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde, soll im Folgenden auch betrachtet werden, ob der Untersuchte Ansprüche wegen eines mangelhaften Gutachtens geltend machen kann.

2 Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für die Einforderung eines MPU-Gutachtens

Gemäß § 2 des StVG bedarf Derjenige, der auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde)⁶. Sie „[...] hat zu ermitteln, ob der Antragsteller [Anmerkung: Kraftfahrzeugführer] zum Führen von Kraftfahrzeugen, [...], geeignet und befähigt ist [...]“⁷. Daraus ergibt sich, dass die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrerlaubnis nur bei gegebener Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen erteilen darf und, dass sie Maßnahmen zu treffen hat, wenn diese Eignung während des Inhabens der Fahrerlaubnis fraglich ist oder gar nicht mehr besteht. Eine geeignete Maßnahme zur Feststellung der Eignung ist dabei die Beibringung eines MPU-Gutachtens. Diese kann sowohl vor Erst- oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde angeordnet werden oder auch vor Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen.

2.1 Verfahren zur Erteilung und Entziehung einer Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde

Liegt der Fahrerlaubnisbehörde ein Antrag zur Erteilung einer Fahrerlaubnis vor, so hat diese zunächst zu ermitteln, ob der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist⁸. Dazu kann die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung innerhalb einer angemessenen Frist anordnen, sofern Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers begründen⁹. Die Beibringung eines positiven Gutachtens¹⁰ kann Eignungszweifel ausräumen.

Ist ein Kraftfahrzeugführer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde diese zu entziehen, sofern dieser sich als ungeeignet oder unbefähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist¹¹. Dafür muss die Ungeeignetheit jedoch feststehen. Bei bloßen Bedenken an der mangelhaften Eignung müssten diese daher erst durch ein MPU-Gutachten bestätigt werden¹². Erst wenn feststeht, dass eine fehlende Eignung zum Führen von KFZ vorliegt, kann die Entziehung der Fahrerlaubnis beschieden werden.

⁶ Vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 StVG.

⁷ § 2 Abs. 7 S. 1 StVG.

⁸ Vgl. § 2 Abs. 7 S. 1 StVG.

⁹ Vgl. § 2 Abs. 8 StVG.

¹⁰ Unter einem positiven Gutachten wird ein Gutachten verstanden, welches das zukünftige Fahrverhalten des Untersuchten auf Grundlage der Fragestellung positiv prognostiziert und Eignungsbedenken dahingehend ausräumt.

¹¹ Vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 StVG und § 46 Abs. 1 S. 1 FEV.

¹² Vgl. § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 1 und 3 FEV.

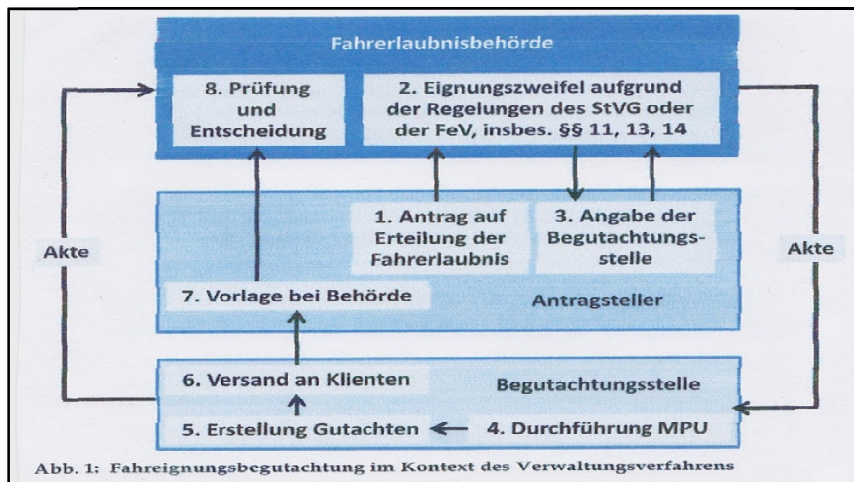


Abbildung 2¹³: Verfahren zur (Wieder-) Erteilung einer Fahrerlaubnis bei Eignungszweifeln

2.2 Eignungszweifel und fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

Unter der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen versteht man vor allem das Vorhandensein der notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen¹⁴. „Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird“¹⁵. Der Katalog über die besonderen Eignungsmängel der Anlage 4 der FeV können in 4 Gruppen zusammengefasst werden für die wiederum bestimmte Voraussetzungen gelten. Es handelt sich dabei um gesundheitliche Mängel (physische und psychische), Alkohol, sogenannte harte Drogen (Betäubungsmittel i. S. d. BtMG, ausgenommen Cannabis) und sogenannte weiche Drogen (Cannabis).

Aufgrund der vielfältigen Ausprägung der einzelnen Mängel und deren Umfang, werde ich mich im Folgenden hauptsächlich auf mangelhafte Eignung aufgrund von Alkoholkonsum beziehen.

2.3 Eignungsmängel bei Alkoholkonsum

Eignungsmängel aufgrund von Alkoholkonsum können in vier verschiedenen Ausprägungen bestehen:

- bei Missbrauch
- nach Beendigung des Missbrauchs
- bei Abhängigkeit und
- nach Beendigung der Abhängigkeit.

¹³ Entnommen aus Schubert; u. a.: Beurteilungskriterien; 2013; S. 44; Abb. 1.

¹⁴ Vgl. § 2 Abs. 4 StVG.

¹⁵ Vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 FeV.

Alkoholmissbrauch führt gemäß der Anlage 4 der FeV dann zu fehlender Eignung, wenn „das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum [...]nicht hinreichend sicher getrennt werden“¹⁶ kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Person unter Alkoholeinfluss ein Kraftfahrzeug führt. Nach Beendigung des Missbrauchs führt der Mangel nicht mehr zu fehlender Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, wenn ein ausreichendes Trennungsvermögen besteht und dieses sowie die Änderung des Trinkverhaltens nachgewiesen sind¹⁷. Einen solchen Nachweis kann ein positives MPU-Gutachten erbringen und damit Eignungsbedenken ausräumen.

Besteht eine Alkoholabhängigkeit, so liegt ein Mangel vor, der eine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließt. „Alkoholabhängigkeit ist Alkoholkrankheit, d. h. der Abhängige ist suchtartig auf den Konsum von Alkohol angewiesen und zur verantwortlichen Steuerung seines Alkoholkonsums nicht mehr in der Lage“¹⁸. Bestehen Tatsachen, welche die Annahme einer Alkoholabhängigkeit begründen, so kann diese Annahme nur durch ein ärztliches Gutachten bestätigt werden. Das tatsächliche Bestehen einer Alkoholabhängigkeit ist also weder durch die Behörde noch durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten feststellbar.

Nach Beendigung der Alkoholabhängigkeit liegt kein Mangel mehr vor, der eine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließt, wenn die Alkoholabhängigkeit nachgewiesenermaßen nicht mehr besteht. Zusätzlich muss in der Regel ein Jahr Alkoholabstinenz nachgewiesen werden¹⁹. Die Klärung ob Alkoholabhängigkeit nicht mehr besteht, erfolgt durch ein MPU-Gutachten.

Die Beibringung eines MPU-Gutachtens ist vor Entscheidung der Erst- oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach § 13 Nr. 2 FeV und vor der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 46 Absatz 3 i. V. m. § 13 Nr. 2 FeV dann durch die Fahrerlaubnisbehörde anzuordnen, „wenn

¹⁶ Nr. 8.1 der Anlage 4 zur FeV.

¹⁷ Vgl. BAST; Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung; Stand 14.08..2017, S. 78.

¹⁸ Giese; zuletzt aufgerufen am 06.02.2018.

¹⁹ Vgl. BAST; Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung; Stand 14.08..2017, S. 80.

- a) nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Alkoholabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Alkoholmissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen,
- b) wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden,
- c) ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde,
- d) die Fahrerlaubnis aus einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Gründe entzogen war oder
- e) sonst zu klären ist, ob Alkoholmissbrauch oder Alkoholabhängigkeit nicht mehr besteht.²⁰

Das beizubringende Gutachten dient dazu Eignungszweifel, die bezüglich des Führens von Kraftfahrzeugen bestehen, auszuräumen und Eignungsmängel, welche eventuell zu einer fehlenden Eignung führen können, richtig einzuordnen.

²⁰ § 13 Nr. 2 Fev.

3 Inhalte und Durchführung einer MPU

Während einer Medizinisch-Psychologischen-Untersuchung wird der Klient, welcher sowohl Bewerber um eine Fahrerlaubnis, als auch Inhaber einer solchen sein kann, bezüglich seiner persönlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begutachtet. Dies erfolgt durch einen Mitarbeiter einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung²¹. Ziel der Untersuchung ist es, in einem anschließenden Gutachten eine Prognose über die Eignung bzw. die fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu treffen.

3.1 Ziel einer MPU

„Gegenstand der Begutachtung ist die Diagnose der Eignungsvoraussetzungen und – davon abgeleitet – eine Verkehrsverhaltensprognose.“²²

Da aus dem Verhalten des Untersuchten kein exaktes zukünftiges Handlungsmuster sicher abgeleitet werden kann, stützt sich die Untersuchung neben den Aussagen des Untersuchten auf empirische Werte und psychologische Gesetzmäßigkeiten. Es wird damit eine Prognose erstellt inwieweit es mit gewisser Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass der Untersuchte in bestimmter zukünftiger Zeit die Voraussetzungen der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen besitzt oder nicht besitzt. „Zunächst ist davon auszugehen, daß [sic!] mit jeder individuellen Fahreignungsbeurteilung versucht werden soll, den Ausprägungsgrad der Fahreignung des Individuums in Beziehung zu setzen mit bestimmten Vergleichsstichproben [...]“²³. Konkret wird eine Aussage darüber gemacht, „[...] wie nahe oder wie fernliegend das Eintreten bestimmter, vom Klienten ausgehender Schädigungsereignisse ist.“²⁴

Als Ausgangspunkt der MPU dient die Fragestellung der Behörde. Diese bezieht sich auf die in einem konkreten Fall vorliegenden Eignungsbedenken. Durch eine entsprechende Entlastungsdiagnostik soll im Anschluss an die Untersuchung im Gutachten die Ausgangsfrage beantwortet und dementsprechend Eignungszweifel ausgeräumt werden, soweit dies möglich ist²⁵. Im Fall eines solchen Ergebnisses liegt ein positives Gutachten vor. Werden während der Untersuchung Eignungsdefizite festgestellt, so folgt die Erstellung eines negativen Gutachtens.

²¹ Im Folgenden Begutachtungsstelle.

²² Kommission der Sektion Verkehrspsychologie; 1995, S. 36.

²³ Klebelsberg; 1982; S. 163.

²⁴ Kommission der Sektion Verkehrspsychologie; 1995, S. 36.

²⁵ Vgl. ebenda, S. 37.

Die MPU erfolgt bundeseinheitlich unter Beachtung der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrzeugeignung, welche von der Bundesanstalt für Straßenwesen herausgegeben werden sowie der Beurteilungskriterien²⁶.

Zur Ermittlung des Untersuchungsergebnisses sollen biografische Sachverhalte, Verhaltens-, Persönlichkeits- und Leistungsmerkmale sowie körperliche Befunde einbezogen werden²⁷. Die Herausarbeitung dessen erfolgt neben bewährten und wissenschaftlich anerkannten Testverfahren (z. B. Reaktionstests) in erster Linie durch Gespräche, welche vom Begutachter mit dem Untersuchten geführt werden. Es muss also davon ausgegangen werden, dass der Begutachter selbst spezifische psychologische und rechtliche Kenntnisse hat, um die Ergebnisse richtig einzuordnen, was durch eine staatliche Anerkennung der Begutachtungsstelle sichergestellt wird. Die Begutachtungsstelle muss die Anforderungen der Anerkennungsrichtlinien erfüllen. Aus diesen ergeben sich u. a. auch die Anforderungen an die Qualifikation und Ausbildung der Begutachter²⁸.

3.2 Begutachtungsstelle

Die Begutachtungsstelle zur Durchführung der MPU ist durch den zu Untersuchenden frei wählbar. Eine Einschränkung besteht jedoch dahingehend, dass die Begutachtungsstelle als solche staatlich anerkannt ist. Da neben diesen auch noch private Gutachter existieren, kann nur durch eine staatliche Anerkennung sichergestellt werden kann, dass die Begutachter auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen, der staatlichen Anforderungen und der Begutachtungsleitlinien arbeiten, was bei privaten Gutachtern häufig nicht der Fall ist. Trotz dieser staatlichen Verbundenheit ist hervorzuheben, dass die Begutachtungsstellen nicht im Auftrag der Behörden arbeiten, die dem Grunde nach die Beibringung eines MPU-Gutachtens fordern. Die Begutachtungsstelle hat sich somit zwar den erforderlichen Rahmenbedingungen, z. B. der von der Fahrerlaubnisbehörde gestellten Untersuchungsfrage zu verpflichten, ist aber dennoch unabhängig in ihrem eigentlichen Handeln.

3.2.1 Verhältnis zwischen Fahrerlaubnisbehörde und Begutachtungsstelle

Es besteht somit kein Rechtsverhältnis zwischen der Fahrerlaubnisbehörde und der Begutachtungsstelle. Die Fragestellung, welche die Fahrerlaubnisbehörde festlegt und Ausgangspunkt für die Begutachtung ist, wird nicht durch die Fahrer-

²⁶ Nach Dauer in Straßenverkehrsrecht, 2017, S. 1154 f.; Rn. 20, die Begutachtungsleitlinien rechtlich bindend, die Beurteilungskriterien jedoch nicht, obwohl die BASt deren Anwendung von den Trägern der Begutachtungsstelle für Fahreignung fordert.

²⁷ Vgl. Kommission der Sektion Verkehrspsychologie; 1995; S. 38 ff.

²⁸ Vgl. ebd. S. 62.

laubnisbehörde, sondern durch den zu Untersuchenden selbst übermittelt²⁹. Die zu untersuchende Person hat die Fahrerlaubnisbehörde über die Wahl der Begutachtungsstelle zu informieren. Diese darf dann nur auf ausdrückliche Weisung des zu Untersuchenden die erforderlichen Akten an die Begutachtungsstelle übermitteln. Das Gutachten selbst wird der Fahrerlaubnisbehörde durch den Untersuchten vorgelegt, nicht jedoch direkt von der Begutachtungsstelle an die Fahrerlaubnisbehörde weitergeleitet. Nachfragen der Fahrerlaubnisbehörde bei der Begutachtungsstelle oder anders herum bedürfen der Weisung des Klienten. Das gleiche gilt auch für Nachforderungen. Fordert die Fahrerlaubnisbehörde entgegen dieser Bestimmungen ein (Nachbesserungs-) Gutachten an, so ist diese Bebringungsanforderung nach herrschender Meinung rechtswidrig, da sie nicht gegenüber dem Klienten erfolgt ist³⁰.

3.2.2 Verhältnis zwischen Klient und Begutachtungsstelle

Der Klient hat sich aufgrund der Anordnung zur Beibringung eines MPU-Gutachtens durch die Fahrerlaubnisbehörde eine der amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für die Untersuchung auszuwählen. Mit dieser ausgewählten Begutachtungsstelle schließt er einen Werkvertrag i. S. d. § 631 BGB. Das durch die Begutachtungsstelle zu erbringende Werk ist eine, den Anforderungen gerecht werdende, Untersuchung sowie die Erstellung eines mangelfreien medizinisch-psychologischen Gutachtens, als Grundlage für die Handlungsentscheidung der Behörde. Nur der zu Untersuchende hat das Weisungsrecht gegenüber der Begutachtungsstelle bezüglich der zu erbringenden Leistung. Das bedeutet, dass er für den Austausch von Informationen, Akten und dem MPU-Gutachten zwischen der Begutachtungsstelle und der Fahrerlaubnisbehörde selbst verantwortlich ist oder diesen anzuweisen hat. Die Übermittlung relevanter Akten an die Begutachtungsstelle erfolgt zwar in der Praxis durch die Fahrerlaubnisbehörde, bedarf jedoch der ausdrücklichen Zustimmung des Klienten.

Für die Herstellung des Werkes durch die Begutachtungsstelle wird eine Vergütung erhoben. Diese ist vom Untersuchten selbst zu tragen, obwohl die Anordnung der MPU durch die Fahrerlaubnisbehörde erfolgt ist, da nur ein Rechtsverhältnis in Form des Werkvertrages zwischen dem Klienten und der Begutachtungsstelle begründet wird.

Weist das hergestellte Werk Mängel auf, so kann der Auftraggeber, also der Untersuchte, Rechte gegen die Begutachtungsstelle bzw. gegen den Begutachter

²⁹ Willigt der Betroffene jedoch ein, so ist auch eine Übermittlung durch die Behörde möglich.

³⁰ Vgl. VG Würzburg; Urteil vom 09.09.2015; Az.: W 6 K 15.415; Rn. 32; juris.

geltend machen³¹. Diese richten sich nach den §§ 634 ff. BGB. Dabei kommt in erster Linie eine Nacherfüllung, die dann in Form von Nachträgen, Ausbesserungen usw. erfolgt, in Betracht. Die Nacherfüllung des Gutachtens wird durch den Untersuchten selbst bei der Begutachtungsstelle eingefordert, nicht jedoch durch die Fahrerlaubnisbehörde. Nachrangig könnte auch ein Anspruch auf Schadenersatz vom Klienten bestehen.

3.3 Verfahren zur Durchführung einer MPU

Ungeachtet dessen, ob das MPU-Gutachten im Rahmen des Verfahrens der Erteilung der Fahrerlaubnis oder der Entziehung der Fahrerlaubnis beizubringen ist, um Eignungszweifel zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären, ordnet die Fahrerlaubnisbehörde zunächst die Beibringung eines MPU-Gutachtens innerhalb einer angemessenen Frist an (Beibringungsanordnung)³². Die Angemessenheit der Frist richtet sich danach, welche erheblichen Gefahren durch die fehlende Ausräumung von Eignungszweifeln, insbesondere bei einer anstehenden Entziehung der Fahrerlaubnis zum Tragen kommen könnten. Je höher also die Gefährdung für die Teilnahme am Straßenverkehr unter den möglichen Eignungsmängeln, desto dringlicher ist die Beibringung eines MPU-Gutachtens. Unter diesem Gesichtspunkt sind beispielsweise Eignungszweifel aufgrund einer Alkoholproblematik zeitnah aufzuklären. Für die zwingende Beibringung von MPU-Gutachten zur Klärung von Eignungszweifeln, ist eine angemessene Frist „[...] damit ausschließlich nach der Zeitspanne zu bemessen, die eine amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung zur Erstattung des Gutachtens voraussichtlich brauchen wird. Keinesfalls hat sich die Dauer der Frist danach zu richten, wie lange der Betroffene zur Sicherstellung einer positiven Begutachtung benötigt.“³³ Der Empfänger hat zunächst mit der von ihm ausgewählten amtlich anerkannten Begutachtungsstelle einen Werkvertrag zu schließen. Er teilt der Fahrerlaubnisbehörde mit um welche Begutachtungsstelle es sich handelt und gibt der Behörde die Weisung relevante Akten über die ,den Eignungszweifel begründenden, Sachverhalte sowie die konkrete Fragestellung, welche dem MPU-Gutachten zu Grunde liegen soll, an die Begutachtungsstelle weiter zu leiten. Ist dies erfolgt, so findet die MPU nach den Begutachtungsleitlinien statt. Anschließend wird durch den Begutachter ein MPU-Gutachten erstellt, welches den Untersuchungsverlauf, die Untersuchungsergebnisse sowie die daraus resultierende Beantwortung der Fragestellung der Fahrerlaubnisbehörde beinhaltet.

³¹ Siehe dazu Kapitel 7.

³² Diese ist nicht gesondert anfechtbar und beruht auf den gesetzlichen Grundlagen des jeweiligen Eignungszweifels.

³³ OVG Rheinland-Pfalz; 10. Senat; Beschluss vom 21.07.2009; Az.: 10 B 10508/09; Rn. 8; juris.

Das Gutachten wird dann an den Klienten übermittelt, was die Abnahme des Werkes darstellt. Der Untersuchte kann nun entscheiden, ob er das MPU-Gutachten an die Fahrerlaubnisbehörde weiterleitet oder nicht. Dabei hat er zu beachten, dass die Nichtbeibringung des Gutachtens innerhalb der angemessenen Frist die Fahrerlaubnisbehörde dazu berechtigt wegen fehlender Mitwirkung des Klienten auf dessen Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu schließen³⁴.

Hat die Fahrerlaubnisbehörde das MPU-Gutachten erhalten und ist dieses auch aufgrund der Mangelfreiheit verwertbar, so trifft sie ihre Entscheidung bezüglich der Erteilung oder der Entziehung der Fahrerlaubnis im Regelfall auf dessen Grundlage.

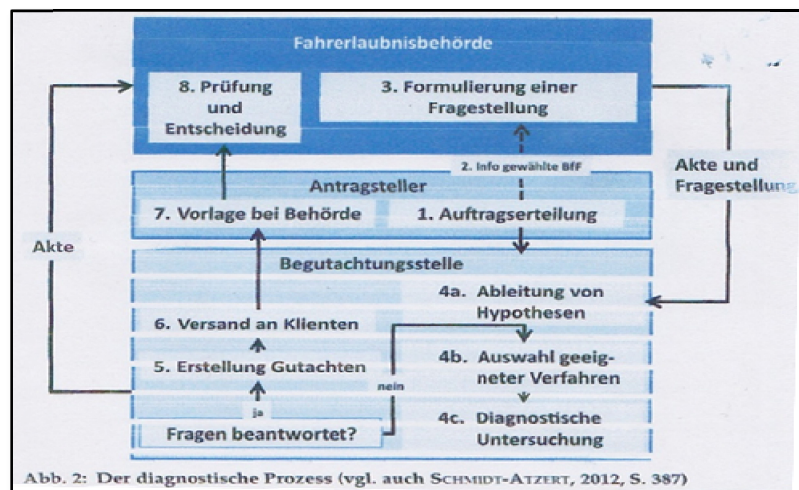


Abbildung 3³⁵: Ablauf des MPU-Verfahrens

³⁴ Vgl. § 11 Abs. 8 FeV.

³⁵ Entnommen aus Schubert; u. a.: Beurteilungskriterien; 2013; S. 44; Abb. 1.

4 MPU-Gutachten – Allgemeiner Teil

Das MPU-Gutachten wird durch die Begutachtungsstelle erstellt und fasst die Ergebnisse der Untersuchung zusammen. Es beantwortet die Untersuchungsfrage der Fahrerlaubnisbehörde und dient dieser zur Entscheidungsfindung im jeweiligen Verfahren.

4.1 Zweck und Ziele des MPU-Gutachtens

Ursprung eines beizubringenden MPU- Gutachtens ist der begründete Zweifel an der Eignung des Klienten zum Führen von Kraftfahrzeugen. Da bloße Bedenken nicht für die Entziehung der Fahrerlaubnis oder Versagung der Erteilung einer solchen ausreichen, benötigt die Fahrerlaubnisbehörde die Einschätzung einer fachlich dafür ausgebildeten Stelle.

Eine Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt dann als begründet, wenn Tatsachen vorliegen, die eine solche begründen. Dabei handelt es sich vor allem um Mängel nach den Anlagen 4, 5 und 6 der FeV³⁶. Bloße Vermutungen zum Vorliegen einer Nichteignung genügen nicht. Sie „[...] muss vielmehr aus erwiesenen Tatsachen hinreichend deutlich hervorgehen [...]“³⁷. Diese müssten durch ein MPU-Gutachten bestätigt werden. Können Eignungszweifel nicht ausgeräumt werden, so kann aber jedenfalls das Bestehen der Eignung nicht angenommen werden kann. Das MPU-Gutachten hat damit den Zweck die Eignungsbedenken der Fahrerlaubnisbehörde am Klienten zu untersuchen und der Fahrerlaubnisbehörde eine wissenschaftlich fundierte Einschätzung darüber zu geben, ob diese Eignungsbedenken tatsächlich begründet sind und teilweise auch darüber, ob noch andere vorher nicht erkannte Eignungsmängel bestehen.

Ziel des MPU-Gutachtens ist es damit die von der Fahrerlaubnisbehörde gestellte Fragestellung zu beantworten um eine fachliche Einschätzung zur Eignung des Betroffenen zu geben, welche die Fahrerlaubnisbehörde selbst, aufgrund nicht ausreichender medizinischer und psychologischer Kenntnisse, nicht treffen kann.

Das MPU-Gutachten muss dabei den formalen und inhaltlichen Anforderungen genügen.

4.2 Inhalte und Aufbau von MPU-Gutachten

Jedes MPU-Gutachten beinhaltet neben den persönlichen Daten des Untersuchten auch die Bezeichnung der Begutachtungsstelle sowie das Datum der

³⁶ Vgl. § 46 Abs. 1 FeV.

³⁷ Dauer; 2013; S. 1189; Rn. 4.

Begutachtung und den Namen des Begutachters. Weiterhin wird im Gutachten darauf hingewiesen von welcher Behörde die Beibringung des MPU-Gutachtens angewiesen wurde und darauf, welche Fragestellung es zu klären gilt. Im Gutachten ist daher zu Beginn der Anlass der Untersuchung zu klären.

Nach diesen eher formalen Angaben folgt ein Überblick über die Vorgeschichte des Untersuchten. Dabei werden Sachverhalte aus den relevanten Akten wiedergegeben, die zur Klärung der behördlichen Fragestellung von Relevanz sind. Zusätzlich ist es notwendig schon in diesem Abschnitt des Gutachtens zu klären, welche Voraussetzungen für eine positive Prognose für den Untersuchten vorliegen müssten. Diese resultieren aus Hypothesen, welche für den Einzelfall ausgewählt und bestätigt/widerlegt werden müssen. Die Hypothesen zu den einzelnen Untersuchungsanlässen sind in den Beurteilungskriterien festgelegt.

Im dritten Teil des Gutachtens werden die medizinischen und psychologischen Befunde dargestellt. Eine besondere Bedeutung haben dabei die eigenen Angaben des Untersuchten, die in der Zusammenfassung des Explorationsgesprächs wiedergegeben werden. Die Inhalte richten sich dabei auf die Sachlage, durch die Bedenken an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen entstanden sind. Der Untersuchte schildert seine Ansicht der Vorfälle und gibt Gründe für sein (Fehl-)Verhalten im Straßenverkehr an und auch Tatsachen die zu einer erfolgreichen Änderung dieses Verhaltens führen werden oder geführt haben. Der Begutachter gibt das Explorationsgespräch zum Teil in direkter als auch in indirekter Rede wieder, muss sich dabei allerdings objektiv auf die Aussagen des Untersuchten beziehen. Dieser Teil des Gutachtens soll dazu dienen, dass die Behörde die Inhalte sowie den Ablauf des Explorationsgesprächs nachvollziehen kann. Nur dadurch kann nachvollziehbar gemacht werden, warum der Begutachter zu seiner späteren Einschätzung und zur Beantwortung der Fragestellung gelangt.

Der vierte Teil des MPU-Gutachtens stellt die Untersuchungsergebnisse, also die Bewertung der erhobenen medizinischen und psychologischen Befunde dar. Hier kommt die Auswertung, der im Rahmen der MPU durchgeführten, Leistungstests sowie eventueller vorangegangener medizinischer Untersuchungen, z. B. zum Nachweis einer erfolgten Alkoholabstinenz, zum Tragen. Die Untersuchungsergebnisse werden dabei jedoch nicht nur dargestellt, sondern auch, unter den Voraussetzungen für eine günstige Prognose des Untersuchten zur gestellten Frage, bewertet. Dabei kann es beispielsweise vorkommen, dass das Ergebnis des Leistungstests nicht den zu erreichenden Soll-Werten entspricht, dies jedoch

vom Untersuchten durch bestimmte Verhaltensweisen kompensiert werden kann. Die Möglichkeit der Kompensation hat der Gutachter im Gutachten darzustellen und wissenschaftlich fundiert zu erläutern, um trotz der Leistungsmängel zu einem positiven Gutachten zu gelangen. Insbesondere muss bei der Auswertung der Untersuchungsergebnisse darauf eingegangen werden, welche Voraussetzungen für eine günstige Prognose gegeben sein müssen. Diese richten sich nach der Art des Eignungsmangels, z. B. Alkoholkonsum, und dementsprechend nach den geltenden Begutachtungsleitlinien. Die Untersuchungsergebnisse werden unter die gestellten Anforderungen subsumiert und deren Erfüllung danach bewertet.

Der letzte Teil des MPU-Gutachtens beantwortet die von der Behörde übermittelte Fragestellung. Dabei ist sowohl eine positive als auch eine negative Prognose zur Beurteilung des zukünftigen Verhaltens des Untersuchten möglich. Sie ergibt sich aus den Erkenntnissen der Untersuchungsergebnisse. Die Prognose muss daher schlüssig mit dem restlichen Gutachten sowie nachvollziehbar sein, um der Behörde zur Vorbereitung über eine Entscheidung dienen zu können.

4.3 Verwertbarkeit und Geeignetheit von MPU-Gutachten

Die Gutachten über eine medizinisch-psychologische Untersuchung sind dann für die Fahrerlaubnisbehörde geeignet und verwertbar, wenn sie der Vorbereitung einer Entscheidung über die (Wieder-) Erteilung oder die Entziehung einer Fahrerlaubnis dienen und damit mangelfrei sind. Dies ist der Fall, wenn das Gutachten die Fragestellung der Fahrerlaubnisbehörde durch eine schlüssige Argumentation und durch eine nachvollziehbare wissenschaftliche Interpretation der Untersuchungsergebnisse beantwortet.

4.3.1 Das MPU-Gutachten als Grundlage für den Entscheidungsprozess der Fahrerlaubnisbehörde

Das MPU-Gutachten dient der Fahrerlaubnisbehörde somit zur Entscheidungsfindung. Es hat eine beratende Funktion für die Beurteilung des Bestehens der Eignung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen. Die Notwendigkeit dieses beratenden Mittels liegt darin begründet, dass die Handlungsbevollmächtigten der Behörde, also die jeweiligen Sachbearbeiter, im Regelfall nicht auf eigene medizinisch-psychologische Kenntnisse zurückgreifen können. Zur Beurteilung der individuellen Eignung einer bestimmten Person ist daher die Einbeziehung fachlich ausgebildeter und befähigter unabhängiger Dritter essentiell. Da die Behörde im Verfahren über die Erteilung bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis hoheitlich handelt, obliegt ihr jedoch die letztendliche Entscheidung über die Gegeben-

heit der Fahreignung. Diese muss den Anforderungen des Rechtsstaates entsprechen und damit in jedem Fall ausreichend begründet und nachvollziehbar vorbereitet und ermittelt sein. Die Begründung stützt sich dabei wiederum im Regelfall auf die Erkenntnisse der MPU-Begutachtung. „In der Praxis ist es jedoch so, daß [sic!] sich bis auf wenige Ausnahmen die amtliche Entscheidung ganz eng an das Gutachten anlehnt.“³⁸ Dem MPU-Gutachten kommt damit zwar keine direkt bindende Wirkung auf die Einschätzung und Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde zu, indirekt allerdings schon, da eine Abweichung der Einschätzung über die Fahreignung durch die Fahrerlaubnisbehörde von der im MPU-Gutachten dargestellten, fundiert begründet sein muss. Da im Regelfall kein Grund zur Anzweiflung der fachlichen Kenntnisse des Gutachters besteht, kommt eine begründete abweichende Entscheidung meist erst dann in Betracht, wenn das Gutachten selbst Mängel aufweist, die der Entscheidungsfindung auf Grundlage des Gutachtens entgegenstehen oder eine Befangenheit des Gutachters vermuten lassen.

Unabhängig von der Betrachtung der Mangelhaftigkeit des Gutachtens, ist ein MPU-Gutachten dann von der Fahrerlaubnisbehörde verwertbar, wenn es ihr zugegangen und bekannt geworden ist. Dabei ist es nicht entscheidend, ob der vorgeschriebene Verfahrensweg zur Übermittlung des Gutachtens über den Untersuchten eingehalten wurde³⁹. Auch die Rechtmäßigkeit der Bebringungsanordnung hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Verwertbarkeit des Gutachtens. Jedes der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegte Gutachten schafft dabei eine neue Tatsache mit selbständiger Bedeutung. Ein Gutachten, welches mangelhaft und dadurch nicht verwertbar ist, darf hingegen nicht als neue Tatsache berücksichtigt werden⁴⁰. Es muss in der Beweisführung dennoch Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass die Fahrerlaubnisbehörde prinzipiell jedes ihr bekannt gewordene MPU-Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle verwerten und zu ihrer Entscheidungsfindung heranziehen darf. Dies gilt sowohl für positive als auch für negative Gutachten. Ist ein Bescheid auf Grundlage eines Gutachtens mit rechtswidriger Bebringungsanordnung ergangen, so wird dieser nicht durch die Rechtswidrigkeit der Bebringungsanordnung unwirksam, sofern in der Abwägung der Schutz der Allgemeinheit vor ungeeigneten

³⁸ Rieh; 1992; S. 33.

³⁹ Prinzipiell ist ein Gutachten nur verwertbar, wenn es mit Zustimmung des Untersuchten übermittelt wurde. Allerdings kann auch ein ohne Zustimmung beigebrachtes Gutachten Eignungszweifel zumindest bekräftigen.

⁴⁰ Vgl. Dauer; 2017; S. 1158; Rn. 26.

Kraftfahrzeugführern höher wiegt als der Anspruch auf ein fehlerfreies Verfahren⁴¹.

Beim Vorliegen mehrerer Gutachten ist zu beachten, dass das eine Gutachten ein anderes nicht automatisch durch sein reines Bestehen außer Kraft setzen kann. In Auftrag gegebene Gutachten von privaten, nicht amtlich anerkannten Stellen, sind zwar zulässig, haben jedoch nicht die gleiche Beratungs- und Nachweisfunktion wie solche einer anerkannten Begutachtungsstelle. Die Ausräumung von Eignungszweifeln durch ein positives privates Gutachten entgegen einem bereits bekannt gewordenem negativen Gutachten einer staatlich anerkannten Stelle, ist somit nicht möglich.

4.3.2 Anforderungen an MPU-Gutachten – allgemeine Grundsätze

Um die Qualität der MPU-Gutachten für eine Heranziehung der Behörde zur Entscheidungsfindung zu sichern, haben die Gutachten besonderen Anforderungen gerecht zu werden. „Die Eignungsrichtlinien fordern, daß [sic!] ein Gutachten nachvollziehbar und nachprüfbar sowie in allgemein verständlicher Sprache abgefaßt [sic!] sein muß [sic!].“⁴² Die setzt nach Dauer „[...] eine ausführliche – aber nicht zwingend wörtliche (BVerwG DAR 95 36) – Wiedergabe des Untersuchungsgesprächs in seinen wesentlichen Inhalten sowie eine allgemeinverständliche Beschreibung der für die Prognose maßgeblichen Befunde voraus [...]“⁴³.

Bei der Nachvollziehbarkeit des Gutachtens wird auf Personen abgestellt, die im Umgang mit MPU-Gutachten geübt sind. Dem Sachbearbeiter der Fahrerlaubnisbehörde wird somit eine ausreichende Kenntnis im Umgang mit MPU-Gutachten unterstellt. Die Nachvollziehbarkeit bezieht sich in erster Linie darauf, dass der Mitarbeiter der Fahrerlaubnisbehörde die Schlüssigkeit des Gutachtens erkennen kann. Dies ist nur dann möglich, wenn die logische Ordnung des Gutachtens eingehalten wird. „Sie [Anmerkung: Die logische Ordnung] erfordert die Wiedergabe aller wesentlichen Befunde und die Darstellung der zur Beurteilung führenden Schlussfolgerungen.“⁴⁴ Als besonders wichtiger Bestandteil gilt dabei die Wiedergabe des Explorationsgesprächs bei dem insbesondere die Überprüfbarkeit der Glaubwürdigkeit des Untersuchten im Fokus stehen soll. Da der Mitarbeiter der Behörde bei der Gesprächsführung selbst nicht anwesend ist, ist er auf die Vollständigkeit und die Ausführlichkeit der Wiedergabe aller relevanten Aspekte des Explorationsgesprächs angewiesen. Ob insbesondere die Voll-

⁴¹ Vgl. VG Würzburg, 6. Kammer; Az.: W 6 K 13.1150; Urteil vom 16.04.2014; Rn. 32; juris.

⁴² Kommission der Sektion Verkehrspsychologie; 1995; S. 64.

⁴³ Dauer; 2017; S. 1163; Rn. 41.

⁴⁴ § 11 Abs. 5 i. V. m. Anlage 4 Nr. 2a) S. 2 Fev.

ständigkeit gegeben ist, lässt sich durch den Behördenmitarbeiter jedoch nur schwer nachprüfen. Allenfalls ist die Nachvollziehbarkeit des Gutachtens gegeben, wenn dem Behördenmitarbeiter bei der Sichtung des Gutachtens schlüssig ist, durch welche Erkenntnisse des Explorationsgespräches und der Untersuchungsergebnisse der Gutachter auf die Beantwortung der Fragestellung der Behörde gekommen ist.

Neben der Nachvollziehbarkeit gilt auch die Nachprüfbarkeit als Grundsatz für die Erstellung von MPU-Gutachten. "Die Nachprüfbarkeit betrifft die Wissenschaftlichkeit der Begutachtung."⁴⁵ Sie ist dann gegeben, wenn die angewandten Untersuchungsverfahren angegeben werden und deren Wissenschaftlichkeit belegt werden kann. Gleiches gilt auch für die geschlussfolgerten Ergebnisse aus den Untersuchungsbefunden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die wissenschaftlichen Grundlagen im Einzelnen wiederzugeben sind, sondern lediglich, dass eine Nachprüfbarkeit der wissenschaftlichen Grundlagen prinzipiell möglich ist. Bei der Anwendung der von Testverfahren, z. B. Leistungstests, müssen diese bereits validiert sein. Dies geht in der Regel aus einer Veröffentlichung hervor. Bestehen Zweifel seitens der Fahrerlaubnisbehörde oder des Untersuchten an der Geeignetheit der angewandten Testverfahren, so hat der Gutachter die verwendeten Testverfahren sowie deren wissenschaftliche Fundiertheit offenzulegen.⁴⁶

Die Nachprüfbarkeit von MPU-Gutachten ist somit gegeben, wenn die Erkenntnisse aus den Untersuchungsergebnissen sowie die Testverfahren selbst wissenschaftlich fundiert und anerkannt sind und ein Nachweis darüber möglich ist.

Weiterhin fordert die Fahrerlaubnisverordnung die Vollständigkeit der MPU-Gutachten an. „Das Gutachten muss in allen wesentlichen Punkten insbesondere im Hinblick auf die gestellten Fragen (§ 11 Absatz 6) vollständig sein.“⁴⁷ Aus dieser Regelung geht noch einmal hervor, dass der Gutachter an die Fragestellung der Fahrerlaubnisbehörde gebunden ist. Die geforderte Vollständigkeit bezieht sich aufgrund des Ausdrucks „insbesondere“ jedoch nicht ausschließlich auf die Vollständigkeit aller Aspekte die zur Beantwortung der Fragestellung geführt haben. Viel mehr fordert diese Regelung der Fahrerlaubnisverordnung auch, dass fahreignungsrelevante Erkenntnisse aus der medizinisch-psychologischen Untersuchung, die der Fahrerlaubnisbehörde zum Zeitpunkt der Begutachtungsanordnung noch nicht bekannt waren, oder erst im Explorationsgespräch zum

⁴⁵ § 11 Abs. 5 i. V. m. Anlage 4a Nr. 2a) S. 3 FeV.

⁴⁶ Vgl. Himmelreich; Janker; 1999; S. 54 f.

⁴⁷ Nr. 2b) S. 1 der Anlage 4a zur FeV.

Vorschein gekommen sind und eventuell noch weitere Eignungszweifel aufwerfen, im Gutachten aufgegriffen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Untersuchung nach Nr. a) der Anlage 4a zur FeV anlassbezogen zu erfolgen hat und sich der Gutachter an die von der Fahrerlaubnisbehörde gestellte Frage zu halten hat⁴⁸. Bei der Frage inwieweit Erkenntnisse über die Fragestellung der Behörde hinaus im Gutachten aufgegriffen werden dürfen, spielt daher der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine wesentliche Rolle. Es stehen sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Untersuchten zum Einen und zum Anderen das Interesse der Allgemeinheit gegenüber. Zur Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen, sind die Untersuchungen nicht standardisiert, sondern bezogen auf den Einzelfall durchzuführen. Die Untersuchung, die Fragen des Explorationsgespräches und auch die verwendeten Testverfahren haben sich auf die von der Behörde gestellte Frage zu beziehen. Fragen und Tests, welche nicht zielführend und relevant für die Beantwortung der konkreten Fragestellung sind, sind nicht zulässig.⁴⁹ Der Gutachter darf also nicht grundsätzlich davon ausgehen, dass noch weitere Eignungsmängel vorliegen könnten. Erst wenn sich beispielsweise im Rahmen des Explorationsgespräches aus den Aussagen des Untersuchten Anhaltspunkte ergeben, die auf einen bisher unbekanntem Eignungsmangel hinweisen, dürfen auch Fragen und Tests dahingehend durchgeführt werden sofern die Klärung dieses Eignungsmangels im Interesse der Allgemeinheit steht und dieses dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht überwiegt. So wird von Himmelreich und Janker zitiert, dass der „Gutachter [...] im Einzelfall nachvollziehbar begründen können [Anmerkung: muss], warum er eine bestimmte Untersuchungsmethode eingesetzt hat.“⁵⁰

Gemäß der Nr. 2 b) der Anlage 4a zur FeV richtet sich der Umfang des Gutachtens nach der individuellen Befundlage. Je komplizierter sich die Befundlage gestaltet, desto größer wird der Umfang des Gutachtens. Eine Pauschalierung kann daher nicht getroffen werden. Wesentlich ist aber, dass die Wahrung des Grundsatzes der Vollständigkeit nicht direkt vom Umfang des Gutachtens abhängig ist, ein zu geringer Umfang bei einer sehr komplizierten Befundlage jedoch ein Anhaltspunkt für die Unvollständigkeit und damit die Ungeeignetheit des Gutachtens für die Fahrerlaubnisbehörde darstellen kann.

⁴⁸ Vgl. AG Köln; Az.: 143 C 512/07; Urteil vom 15.10.2008; Rn. 4.

⁴⁹ Vgl. Himmelreich; Janker; 1999; S. 49 f.

⁵⁰ Himmelreich; Janker; 1999; S. 50.

4.3.3 Begutachtung anhand von Hypothesen

Eine zentrale Rolle der Kriterien zur medizinisch-psychologischen Begutachtung spielt die Arbeit mit diagnostischen Hypothesen. Diese sind Grundlage der Untersuchung. „Eine diagnostische Hypothese ist eine begründete Annahme, die in ihrer Formulierung eine diagnostische Wertsetzung mit daraus abgeleiteten Veränderungsvoraussetzungen für eine positive Beurteilung verknüpft.“⁵¹ Damit beinhalten die einzelnen Hypothesen zum Einen Aussagen über einen möglichen Mangel bezüglich der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, stellen jedoch zum Anderen Kompensationsmöglichkeiten eines solchen sowie die zugehörigen Voraussetzungen dafür dar. Es ist daher notwendig, dass unterschiedliche Untersuchungsanlässe zur Verwendung unterschiedlicher Hypothesen und zugehöriger Kriterien führen, welche im Rahmen der Untersuchung bestätigt oder entkräftet werden sollen. Alle Hypothesen sind jedoch auf die, im Zusammenhang mit der Person des Untersuchten stehenden, Verhaltensmerkmale ausgerichtet, die letztendlich Einfluss auf das Verhalten im Straßenverkehr haben.

Die einzelnen Hypothesen sind durch die Beurteilungskriterien, den Untersuchungsanlässen entsprechend, kategorisiert und mit Buchstaben und Nummern gekennzeichnet.

Auf die Hypothesen zur Entlastung des Untersuchten bei vorangegangenem oder bestehendem Alkoholkonsum wird im Kapitel 5 näher eingegangen.

Neben den spezifischen Hypothesen, die dem Einzelfall des Untersuchungsanlasses gerecht werden, existiert zusätzlich die Hypothese 0, welche unabhängig vom Untersuchungsanlass überprüft werden muss. Dabei geht es um die Frage, ob die zur Beantwortung der behördlichen Fragestellung erforderlichen Befunde überhaupt in ausreichendem Maße erhoben werden konnten. Insbesondere werden dabei auch Anforderungen an die Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Untersuchten und dessen Mitwirkung gestellt. Die Hypothese 0 lautet dabei:

„Die zur Beantwortung der behördlichen Fragestellung erforderlichen Befunde konnten bei der Untersuchung erhoben werden und sind im Rahmen der Befundwürdigung verwertbar.“⁵²

⁵¹ Schubert; u. a.: Beurteilungskriterien; 2013; S. 73.

⁵² Schubert; u. a.: Beurteilungskriterien; 2013; S. 97.

Diese Hypothese kann unter Einbeziehung folgender Kriterien⁵³ entkräftet oder bestätigt werden:

0.1 N	Der Klient kooperiert in einem situationsangemessenen Maß.
0.2 N	Der Klient zeigt sich im Gespräch so weit offen, dass die für die Problem- und Verhaltensanalyse notwendigen Hintergrundinformationen zu erhalten sind.
0.3.N	Die Kommunikation des Klienten ist im Wesentlichen frei von inneren Widersprüchen.
0.4 N	Die Angaben des Klienten widersprechen nicht dem gesicherten Erfahrungswissen, den wissenschaftlichen Erkenntnissen und/oder der Aktenlage.
0.5 N	Die Angaben des Klienten widersprechen nicht den bei der Begutachtung erhobenen Befunden (medizinische Befunde, Leistungsbefunde, etc.).

Die Kriterien zur Überprüfung der Hypothese 0 sind dementsprechend auch ausschlaggebend für die Nachvollziehbarkeit des Gutachtens an sich und für die Einschätzung der Glaubwürdigkeit des Untersuchten selbst. Ergibt sich aus den Kriterien, dass einige Angaben des Untersuchten nicht verwertbar sind, so folgt daraus nicht automatisch, dass die Untersuchungsbefunde nicht ausreichend sind, sondern es muss in diesem Fall eine Abwägung darüber vorgenommen werden, ob das Gesamtbild der verwertbaren Aussagen in sich schlüssig ist und den Anforderungen des Gutachters genügt. Muss der Hypothese 0 jedoch, aufgrund der Kriterien widersprochen werden, kann der Gutachter aufgrund mangelhafter Untersuchungsergebnisse nicht mehr zu einer positiven Prognose für den Untersuchten kommen. Missachtet das Gutachten diese Anforderung, so kann dies zu einem qualitativen Mangel des Gutachtens selbst führen.

4.3.4 Mängel von MPU-Gutachten

Bei Erhalt des Gutachtens hat die Fahrerlaubnisbehörde dieses grundsätzlich einer eigenen kritischen Würdigung zu unterziehen und darf dieses nicht ungeprüft übernehmen⁵⁴. Die Überprüfung erfolgt hinsichtlich der Qualität und Verwertbarkeit des Gutachtens. Ergeben sich daraus Mängel am vorgelegten Gutachten, sind diese in den weiteren Handlungsschritten der Fahrerlaubnisbehörde zu berücksichtigen.

Mängel innerhalb von MPU-Gutachten ergeben sich in erster Linie aus der Nichtbeachtung oder aus dem Verstoß gegen die Grundsätze zur Erstellung von diesen. Es kann somit zu einer Problematik für die Fahrerlaubnisbehörde kommen,

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Vgl. Dauer; 2017; S. 1163; Rn. 41.

wenn die Anlassbezogenheit, die Nachvollziehbarkeit, die Nachprüfbarkeit oder die Vollständigkeit des Gutachtens nicht gegeben ist. Ebenfalls besteht grundsätzlich ein Mangel wenn Vorgeschichte und gegenwärtiger Befund nicht im Gutachten dargestellt oder nicht ausreichend getrennt werden.

Die Anlassbezogenheit schränkt den Untersuchungsumfang des Betroffenen ein. Ein Gutachten, welches Untersuchungen und Befunde über die von der Behörde gestellten Frage hinaus beantwortet, ist grundsätzlich mangelhaft, sofern der erweiterte Untersuchungsumfang nicht ausreichend und fundiert im Gutachten begründet wird. Zusätzlich setzt die Anlassbezogenheit voraus, dass aus dem Gutachten die Anforderungen des Einzelfalls hervorgehen. Das bedeutet, dass ein Gutachten zwar in seiner Form standardisiert sein kann, der Inhalt jedoch auf den Einzelfall bezogen sein muss.

Häufig werden im Gutachten durch die Gutachter Textbausteine verwendet. Dies ist grundsätzlich kein Ausschlussgrund für die Verwertbarkeit des Gutachtens, kann aber einen Mangel darstellen, sofern die verwendeten Bausteine nicht an den konkreten Einzelfall angepasst, sondern zu allgemein gehalten sind. Auch die Anzahl der verwendeten Textbausteine sollte verhältnismäßig zum Gesamtumfang des Gutachtens sein. So kann ein Gutachten „ [...] das etwa zur Hälfte aus vorgefertigten Textbausteinen besteht [...] ohne detailliertes Eingehen auf die konkrete Situation wohl kaum eine individuelle Beurteilung des Betroffenen enthalten.“⁵⁵ Auch eine Nichtnennung des Namens des Untersuchten sondern nur ein Platzhalter im Gutachten, in welchem eigentlich der konkrete Name eingetragen werden soll, kann somit als Mangel gelten, der einer Überarbeitung bedarf.

Eine komplette Verfehlung der behördlichen Fragestellung während der Darstellung des Explorationsgespräches oder der Interpretation der Befunde stellt einen gravierenden Mangel dar, der ein Gutachten für die Vorbereitung der behördlichen Entscheidung unverwertbar macht.

Bezüglich der Verständlichkeit des Gutachtens ist grundsätzlich zu beachten, dass ein MPU-Gutachten der Fahrerlaubnisbehörde nur als fachliche Beurteilungsquelle zur Einschätzung der Eignung dient. Sie hat daher sowohl das Recht als auch die Pflicht die im Gutachten festgestellten Eigenschaften des Untersuchten sowie den Weg des Gutachters zur letztendlichen Beurteilung der Eignung und Beantwortung der Fragestellung zu überprüfen und ihre eigenen Schlüsse daraus zu ziehen. „Daher kann sie nur solche Gutachten zur Grundlage ihrer

⁵⁵ Himmelreich; Janker; 1999; S. 60.

Entscheidung machen, die in ihren Voraussetzungen und Schlußfolgerungen [sic!] verständlich sind.“⁵⁶ Ein Mangel in der Verständlichkeit des Gutachtens besteht also dann, wenn das Gutachten insbesondere durch eine nicht allgemein verständliche Sprache nicht zu bewerten ist. Unabdingbar für die Verständlichkeit und die daraus resultierende Bewertbarkeit des Gutachtens sind die inhaltlichen Grundsätze der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit. Sie können daher nicht direkt vom inhaltlichen Aspekt der Verständlichkeit abgegrenzt werden sondern eher als Ausmaß dieser angesehen werden. Mängel an MPU-Gutachten lassen sich daher vorrangig in der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit erkennen.

Um dem Grundsatz der Nachvollziehbarkeit zu genügen ist es erforderlich, dass jedes Gutachten durch die Fahrerlaubnisbehörde auf seine Richtigkeit hin überprüfbar ist. Dabei wird überprüft, ob die Ausführungen des Gutachtens und die daraus resultierende Beantwortung der behördlichen Fragestellung schlüssig sind. Einer besonderen Bedeutung kommen dabei die in der Wiedergabe des Explorationsgespräches dargestellten Angaben zu, die auf die Glaubwürdigkeit des Untersuchten schließen lassen. Das Fehlen solcher Angaben, zum Beispiel durch die nicht ausreichende Wiedergabe des Explorationsgespräches, führt dazu, dass die Behörde aus diesen Kenntnissen heraus nicht auf die Beantwortung der Fragestellung schließen kann und das Gutachten somit nicht nachvollziehbar ist und damit einen gravierenden Mangel aufweist.

Die Nachprüfbarkeit von Gutachten kann als nicht gegeben angesehen werden, wenn die angewandten Untersuchungsverfahren nicht wissenschaftlich fundiert sind, oder die wissenschaftliche Grundlage nicht nachweisbar ist. Die mangelhafte Nachprüfbarkeit eines Gutachtens kann jedoch nicht aus der Tatsache abgeleitet werden, dass die wissenschaftlichen Grundlagen nicht im Einzelnen für die Interpretation der Untersuchungsbefunde angegeben werden.⁵⁷

Ebenfalls ist von einer mangelnden Nachprüfbarkeit des Gutachtens auszugehen, wenn Testverfahren angewendet wurden, die zum Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht validiert waren und sich damit einer wissenschaftlich Anerkannten Grundlage entziehen. Ein solcher Mangel führt zur Nichtverwertbarkeit des Gutachtens.⁵⁸

Jedes Gutachten muss auf der Grundlage der Begutachtungsleitlinien und Beurteilungskriterien erstellt werden⁵⁹. Damit führt folglich auch die Nichteinbezieh-

⁵⁶ Himmelreich; Janker; 1999; S. 51.

⁵⁷ VG Würzburg; Az.: W 6 S 17.413; Beschluss vom 08.05.2017; Rn. 33; juris.

⁵⁸ Vgl. Himmelreich; Janker; 1999; S. 54 f.

⁵⁹ Die Erstellung der Gutachten hat zumindest nach den Anforderungen der BAST auf Grundlage der Begutachtungsleitlinien und der Beurteilungskriterien zu erfolgen.

ung der Hypothesen im Rahmen der Beurteilungskriterien dazu, dass ein Gutachten den Grundsätzen seiner Erstellung nicht mehr entspricht. Werden einzelne Thesen fälschlicherweise durch eine unkorrekte Anwendung der zugehörigen Kriterien entkräftet oder belegt, so kann das Gutachten in sich nicht mehr schlüssig sein und eignet sich daher nicht mehr als fachliches Beweismittel zur Entscheidungsfindung der Fahrerlaubnisbehörde.

5 MPU-Gutachten – Spezieller Teil: Alkoholkonsum

5.1 Anforderungen an MPU-Gutachten zur Ausräumung von Zweifeln an der Fahreignung wegen Alkoholkonsums

Die inhaltlichen Anforderungen an MPU-Gutachten zur Ausräumung von Zweifeln an der Fahreignung wegen Alkoholkonsums, basieren auf den Anforderungen zur Wiederherstellung der Eignung nach dem Alkoholkonsum. Diese werden in den Begutachtungsleitlinien erläutert. Grundlage für die Einschätzung des zukünftigen Verhaltens bezüglich des Alkoholkonsums sowie dessen Auswirkungen auf das Verhalten im Straßenverkehr, ergeben sich aus den Hypothesen und zugeordneten Kriterien zum Untersuchungsanlass Alkohol⁶⁰.

Dabei ist zu unterscheiden, ob eine Wiederherstellung der Eignung bzw. eine Ausräumung von Eignungszweifeln wegen vorangegangenen Alkoholmissbrauch oder wegen vorangegangener Alkoholabhängigkeit vorliegt.

5.1.1 Hypothesen zum Untersuchungsanlass Alkohol

Die Hypothesen zum Untersuchungsanlass Alkohol (A 1 – A 6) gliedern sich u.a. in solche zur Alkoholabhängigkeit und solche zum Alkoholmissbrauch. Sie stellen die Problemsituation dar und beinhalten die Voraussetzungen zur Wiederherstellung der Eignung bzw. zum Bestehen einer positiven Prognose.

Bei der Problematik einer vorangegangenen, durch einen Arzt festgestellten, Alkoholabhängigkeit⁶¹ ist die Bekräftigung folgender Hypothesen für den Schluss einer positiven Prognose notwendig:

A 1: „Es liegt eine Alkoholabhängigkeit vor. Eine Entwöhnungstherapie oder eine vergleichbare, in der Regel suchttherapeutisch unterstützte Problembewältigung hat zu einer stabilen Alkoholabstinenz geführt.“⁶²

Der Alkoholmissbrauch liegt vor, wenn beim Betroffenen zwar keine Alkoholabhängigkeit vorliegt, dieser aber einen Alkoholkonsum, welcher die Fahrsicherheit beeinträchtigt nicht ausreichend vom Führen eines Kraftfahrzeuges trennen kann⁶³. Eine positive Prognose kann bei einem vorangegangenen Alkoholmissbrauch also nur angenommen werden, wenn ein ausreichendes Trennungsvermögen besteht, oder das Nichtbestehen eines solchen durch dauerhafte Alko-

⁶⁰ Schubert; u. a.: Beurteilungskriterien; 2013; S. 97 ff.

⁶¹ Besteht eine vom Facharzt festgestellte Alkoholabhängigkeit, so begründet allein dieses Vorliegen die Nichteignung zum Führen von KFZ. Die FEB hat die Fahrerlaubnis nach § 46 Abs. 1 FeV zu entziehen, ohne zuvor die Beibringung eines Gutachtens anzuordnen. Erst im Verfahren über die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis hat die FEB die Beibringung eines MPU-Gutachtens nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 e) FeV anzuordnen, um zu klären, ob Alkoholabhängigkeit noch besteht.

⁶² Schubert; u. a.: Beurteilungskriterien ; 2013; S. 97.

⁶³ Vgl. Schubert; u. A.: Begutachtungsleitlinien Kommentar; 2005; S. 129.

holabstinenz kompensiert werden kann. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob eine Alkoholabstinenz erforderlich ist (A 2). Ist dies nicht der Fall, so muss als nächstes geprüft werden, ob eine Alkoholgefährdung vorlag und diese ausreichend kompensiert wurde (A 3). Als dritte Hypothese muss geprüft werden, ob eine unkontrollierte Koppelung von Trinken und Fahren noch besteht (A 4). Unabhängig von der Einordnung des Klienten in die Hypothese A 2, A 3 oder A 4, muss zuletzt auch die Hypothese A 5 geprüft werden.

A 2:	„Der Klient ist nicht dauerhaft in der Lage, mit Alkohol kontrolliert umzugehen. Er verzichtet deshalb konsequent, zeitlich unbefristet und stabil auf den Konsum von Alkohol.“ ⁶⁴
A 3:	„Es lag eine Alkoholgefährdung vor, die sich in gesteigerter Alkoholgewöhnung, unkontrollierten Trinkepisoden oder ausgeprägtem Entlastungstrinken äußerte. Der Klient hat aufgrund eines angemessenen Problembewusstseins sein Alkoholtrinkverhalten ausreichend verändert, so dass von einem dauerhaft kontrollierten Alkoholkonsum ausgegangen werden kann.“ ⁶⁵
A 4:	„Beim Klienten besteht keine unkontrollierte Koppelung bestimmter Trinkanlässe mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs (mehr).“ ⁶⁶
A 5:	„Der Klient weißt im Zusammenhang mit dem früheren Alkoholmissbrauch keine die Fahreignung ausschließenden medizinischen Beeinträchtigungen auf.“ ⁶⁷

⁶⁴ Schubert; u. a.: Beurteilungskriterien; 2013; S. 98

⁶⁵ Ebd.; S. 99.

⁶⁶ Ebd.; S.100.

⁶⁷ Ebd.; S.100.

Sowohl bei Alkoholabhängigkeit als auch bei Alkoholmissbrauch ist zur Bestätigung einer positiven Prognose zusätzlich folgende Hypothese zu bestätigen:

A 6:	„Beim Klienten bestehen keine verkehrsrelevanten Beeinträchtigungen der geistigen und/ oder psychisch-funktionalen Voraussetzungen.“ ⁶⁸
------	--

Zur Beurteilung dieser Hypothesen gibt es wiederum Kriterien, welche die Voraussetzungen für eine positive Prognose detaillierter beschreiben. Diese werden im Folgenden nicht explizit wiedergegeben sondern inhaltlich auf die Hypothesen bezogen.

5.1.2 Voraussetzungen für eine positive Prognose bei Alkoholabhängigkeit

Bei einer vorangegangenen, durch einen Arzt festgestellten, Alkoholabhängigkeit muss im Gutachten über die medizinisch-psychologische Untersuchung nachgewiesen sein, dass beim Untersuchten eine dauerhafte Alkoholabstinenz besteht. Dafür sind in der Regel der Nachweis einer erfolgreichen Entwöhnungsbehandlung sowie eine darauffolgende Abstinenz von bereits mindestens einem Jahr erforderlich. Der Nachweis der Abstinenz bei der Begutachtungsstelle erfolgt durch die Vorlage der Befunde regelmäßiger ärztlicher Untersuchungen. Neben diesen Feststellungen muss das Gutachten, wie auch beim Alkoholmissbrauch, Aussagen über die Aufarbeitung der Ursachen und Gründe der Alkoholabhängigkeit und deren zukünftige Vermeidung enthalten, um ein Rückfallrisiko des Untersuchten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können.

Im Bereich der Alkoholabhängigkeit kann die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen erst dann als wiederhergestellt angesehen und damit eine positive Prognose gegeben werden, wenn „[...] eine erfolgreiche Entwöhnungsbehandlung mit entsprechender Nachsorge“⁶⁹ nachweisbar ist.

Sowohl bei der Problematik des Alkoholmissbrauchs als auch bei Alkoholabhängigkeit, dürfen auch keine weiteren Eignungsmängel, die zum Beispiel durch den Alkoholkonsum bedingt sind, vorliegen um eine positive Prognose im Gutachten zu stellen.

5.1.3 Voraussetzungen für eine positive Prognose bei Alkoholmissbrauch

Bei vorangegangenem Alkoholmissbrauch muss das Gutachten nachweisen, dass das Alkoholtrinkverhalten hinreichend geändert wurde. Dabei steht im Vor-

⁶⁸ Ebd.; S.100.

⁶⁹ BAST; Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung; Stand 14.08 2017; S. 81.

dergrund, dass „[...] Trinken und Fahren zuverlässig getrennt werden können“⁷⁰. Des Weiteren muss die Änderung des Trinkverhaltens bereits stabil gefestigt sein. Aus dem Gutachten muss also hervorgehen, dass der Untersuchte sein Problem bezüglich des Alkoholkonsums erkannt hat und daraufhin aus eigener Motivation die Änderung des Konsumverhaltens und deren Beibehaltung als Ziel hat und diese auch als positive Erfahrung erlebt wird. Eine stabile Änderung des Trinkverhaltens ist erst dann anzunehmen, wenn diese bereits mindestens sechs Monate, in der Regel jedoch zwölf Monate, in das Gesamtverhalten des Untersuchten integriert wurde. Dabei muss auch mit den Ursachen des Alkoholmissbrauchs umgegangen werden. Neben der Korrektur einer eventuell bestehenden Persönlichkeitsproblematik, müssen sich auch die äußeren Bedingungen, also die Lebensverhältnisse des Betroffenen und sein Umgang damit stabilisiert haben. Der Nachweis dieser Anforderungen erfolgt im Gutachten in erster Linie durch die Wiedergabe des Explorationsgesprächs. Daneben darf, für ein positives Gutachten, die Auswertung der Untersuchungsbefunde nicht auf noch bestehenden alkoholmissbräuchlichen Konsum hindeuten. Ferner ist im Gutachten auch eine Aussage über eine bestehende Alkoholabstinenz zu treffen⁷¹, sofern diese gefordert wurde. Dies kommt dann in Betracht, „[...] wenn aufgrund der Lerngeschichte anzunehmen ist, dass sich ein konsequenter kontrollierter Umgang mit alkoholischen Getränken nicht erreichen lässt.“⁷² Die Einordnung des Klienten erfolgt dann in die Hypothese A2. Der Nachweis von Alkoholabstinenz erfolgt durch die Vorlage mehrerer ärztlicher Untersuchungsergebnisse über einen längeren Zeitraum, bei der jeweiligen Begutachtungsstelle.

Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden, kann das Gutachten zu dem Schluss kommen, dass „[...] nicht mehr mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit mit einer Fahrt unter Alkoholeinfluss gerechnet werden [...]“⁷³ kann. Nur damit kann die Wiederherstellung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach vorangegangenem Alkoholmissbrauch angenommen werden.

5.2 Mängel an MPU-Gutachten zur Ausräumung von Zweifeln an der Fahreignung wegen Alkoholkonsums

Ein mangelhaftes MPU-Gutachten, dessen Verwertbarkeit in Frage zu stellen ist, liegt also zum einen dann vor, wenn die anzuwendenden Hypothesen nicht oder nicht ausreichend geklärt werden. Zum anderen ist die Heranziehung des Gut-

⁷⁰ BAST; Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung; Stand 14.08.2017; S. 78.

⁷¹ Das Gutachten hat in diesem Fall die Hypothese A2 zur Grundlage, auch wenn keine von einem Facharzt festgestellte Alkoholabstinenz vorliegt.

⁷² BAST; Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung; Stand 14.08.2017; S. 78.

⁷³ Ebd.

achtens als fachliche Entscheidungshilfe für die Fahrerlaubnisbehörde ungeeignet, wenn die Beurteilung der Hypothesen auf eine negative Fahreignungsprognose für den Untersuchten schließen lassen, das Gutachten aber zu dem Schluss einer positiven Prognose kommt, oder umgekehrt.

5.3 Konkrete Mängel von MPU-Gutachten an einem Beispielfall

Im vorliegenden Fall wurde durch eine Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines MPU-Gutachtens, infolge eines Antrages auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis angeordnet. Diese wurde dem Inhaber im Jahr 2010 durch strafgerichtliche Entscheidung und vier Jahre später aufgrund einer Verurteilung wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr entzogen.

Laut der behördlichen Fragestellung sei dabei zu untersuchen, ob der Antragsteller „[...] auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werden [Anmerkung: wird] und/oder ob als Folge eines unkontrollierten Alkoholkonsums Beeinträchtigungen vorliegen, die das sichere Führen von Kraftfahrzeugen [...] in Frage stellen [...]“⁷⁴.

Auf Grundlage dieser Fragestellung unterzog sich der Antragsteller einer ersten MPU durch eine amtlich anerkannte Begutachtungsstelle. Das Gutachten dieser Untersuchung kam jedoch bezüglich des ersten Teils der Fragestellung zu einer negativen Prognose für eine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Beim Antragsteller lag zwar keine von einem Facharzt diagnostizierte Alkoholabhängigkeit vor, jedoch stellte der Gutachter fest, dass, insbesondere aufgrund der aktenkundigen Vorgeschichte, nicht anzunehmen sei, „[...] dass der Kläger [Anmerkung: Antragsteller] angemessene Regeln zum kontrollierten Alkoholtrinken aufstellen bzw. einhalten könne.“⁷⁵ Für eine positive Prognose wäre daher eine andauernde Alkoholabstinenz von mindestens zwölf Monaten erforderlich gewesen. Es erfolgte also eine Zuordnung des Untersuchten zur Hypothese A 2 der Beurteilungskriterien. Zum Zeitpunkt der Begutachtung konnte der Antragsteller jedoch nur eine Alkoholabstinenzdauer von acht Monaten glaubhaft nachweisen. Die Zweifel an der Eignung des Antragsstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen konnten somit nicht ausgeräumt werden. Das Gutachten war frei von Mängeln. Eine Fahrerlaubnis konnte daher nicht erteilt werden.

Einige Zeit später unterzog sich der Antragsteller daraufhin einer weiteren MPU durch eine amtlich anerkannte Begutachtungsstelle zur Beantwortung der o.g. behördlichen Fragestellung. Dieses zweite Gutachten schlussfolgerte eine positi-

⁷⁴ Siehe dazu Anhang 2.

⁷⁵ Siehe Anhang 2; S. 3 von 8.

ve Prognose für die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges. Darin wurde ausgeführt, „[...] dass nunmehr insbesondere wegen der nachgewiesenen Alkoholabstinenz über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, nicht zu erwarten sei, dass der Kläger auch zukünftig im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird.“⁷⁶

Trotz der positiven Prognose des Gutachtens lehnte die Fahrerlaubnisbehörde die Erteilung einer Fahrerlaubnis ab, da das Gutachten Widersprüche und Unvollständigkeiten enthalten habe und damit weder nachvollziehbar noch geeignet dazu wäre die Eignungszweifel auszuräumen.

Wie auch das erste Gutachten, orientierte sich das zweite Gutachten an der Hypothese A 2. Dabei muss nachgewiesen werden, dass der Untersuchte konsequent und stabil auf den Alkoholkonsum verzichtet, da er anderenfalls nicht in der Lage ist seinen Alkoholkonsum dauerhaft zu kontrollieren. Dabei sind die zugehörigen Kriterien zu beachten⁷⁷. Erst wenn dieser Nachweis durch das Untersuchungsgespräch (Explorationsgespräch) sowie durch medizinische und psychologische Befunde erbracht wurde, kann eine positive Prognose und schlussfolgernd ein nachvollziehbares und verwertbares MPU-Gutachten erstellt werden.

Die Fahrerlaubnisbehörde bezieht sich in ihren Ausführungen zur Mangelhaftigkeit insbesondere auf die mangelhafte Anwendung und Auslegung der Kriterien A 2.3 und A 2.4.

Das Kriterium A 2.3 der Beurteilungskriterien fordert den konsequenten Verzicht auf alkoholische Getränke sowie dessen Beleg durch nachvollziehbare medizinische Befunde. Laut Gutachten wurden die medizinischen Befunde zur Alkoholabstinenz vorgelegt und weisen diese für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach. Allerdings wurde im Gutachten angegeben, „Er [Anmerkung: er, der Untersuchte] werde nicht mehr ungeplant trinken und er werde nicht mehr als drei Bier zu sich nehmen.“⁷⁸ Nach Ansicht der Fahrerlaubnisbehörde stellt dies einen Widerspruch zur Erfüllung des Kriteriums der dauerhaften Alkoholabstinenz dar. Im Gegensatz zur völligen Alkoholabstinenz wird der zu erwartende Alkoholkonsum vom Untersuchten für die Zukunft lediglich eingeschränkt nicht jedoch komplett darauf verzichtet. Im Gutachten wurde diese Äußerung des Untersuchten übernommen und nicht hinterfragt. Dennoch wurde eine stabile Alkoholabstinenz bescheinigt. Allein diese Tatsache, dass zum Einen von einer stabilen und dauerhaften Abstinenz gesprochen wird, zum anderen aber sowohl vom

⁷⁶ Siehe Anhang 2, S. 3 von 8.

⁷⁷ Siehe dazu Anhang 5.

⁷⁸ Anhang 4, S. 3 und Anhang 1; S. 14.

Untersuchten als auch vom Gutachter selbst von einem zukünftigen Alkoholkonsum ausgegangen wird, stellt einen gravierenden Widerspruch im Gutachten dar.⁷⁹ Jedoch bietet das Kriterium A 2.3 N Nr. 4 die Möglichkeit eine Alkoholabstinenz zu bejahen, obwohl „[...] der Klient einen sehr seltenen Konsum geringer Mengen alkoholischer Getränke (unterhalb der Wirkungsgrenze, z. B. ein Glas Sekt mit Orangensaft) bei bestimmten, außergewöhnlichen Gelegenheiten als Teil seiner zukünftigen Verhaltensstrategie vorsieht [...]“.⁸⁰ Die Fahrerlaubnisbehörde begründet die Nichtausräumung des Widerspruchs im Gutachten jedoch damit, dass eine angegebene Trinkmenge von drei Bier die geringe Menge alkoholischer Getränke unterhalb der Wirkungsgrenze übersteigt.

Das Kriterium A 2.4 N fordert zusätzlich, dass der Alkoholverzicht „[...] von ausreichender Dauer, zeitlich unbefristet und stabil [...]“⁸¹ ist Dabei soll der Alkoholverzicht durch das soziale Umfeld oder weitere Maßnahmen unterstützt aber mindestens nicht gefährdet werden⁸². Nach Nr. 1 des Kriteriums A 2.4 N liegt dies unter anderem vor, wenn der Untersuchte selbst in seiner Alkoholabstinenz eine dauerhafte Verhaltensweise und nicht nur eine kurzfristige oder zweckorientierte Verhaltensänderung sieht. Es müsste also aus einem Gutachten hervorgehen, dass der Untersuchte sein vorangegangenes Trinkverhalten reflektiert und daraus Gründe abgeleitet hat, die zu einer intrinsischen Motivation zum Alkoholverzicht geführt haben. Ein Alkoholverzicht aus dem alleinigen Grund der Wiedererlangung der entzogenen Fahrerlaubnis ist für eine stabile und dauerhafte Alkoholabstinenz damit nicht ausreichend. Im Beispielgutachten wird auf die Motivation des Alkoholverzichts jedoch nicht eingegangen. In der Wiedergabe des Explorationsgesprächs wird der Untersuchte lediglich damit zitiert, dass er mit dem Trinken aufgehört habe, denn „[...] das sei von ihm erwartet worden.“⁸³ Aufgrund dieser Aussage liegt es nahe an der tatsächlichen inneren Überzeugung des Untersuchten bezüglich der Alkoholabstinenz und ihrer Notwendigkeit zu zweifeln und sogar in Betracht zu ziehen, dass diese nur aufgrund der anstehenden behördlichen Entscheidung zumindest bisher eingehalten wurde. Jedenfalls argumentiert die Fahrerlaubnisbehörde damit, dass die tatsächliche Motivation, welche ursächlich für die Alkoholabstinenz war, weder hinterfragt noch erläutert wurde. Allein dadurch weist das Gutachten einen Mangel in seiner Vollständigkeit auf. Ungeachtet dessen geht das Gutachten in seiner Befundauswertung von einer bestehenden „[...] Motivation zur Aufrechterhaltung des weitergehenden

⁷⁹ Vgl. VGH Bayern; Beschluss vom 27.07.2012; Az.: 11 CS 12.1511; Rn. 47; juris.

⁸⁰ Schubert; u. a.: Beurteilungskriterien; 2013; S. 138.

⁸¹ Schubert; u. a.: Beurteilungskriterien; 2013; S. 140.

⁸² Vgl. ebd.

⁸³ Anhang 3; S. 3 und Anhang 1; S. 14.

Alkoholverzichts [...]“⁸⁴ aus. Da hierzu bei der Wiedergabe des Explorationsgesprächs jedoch keine Angaben gemacht wurden, ist es für den Leser des Gutachtens nicht nachvollziehbar aus welchen Aussagen des Untersuchten der Gutachter auf die Bewertung der Motivation zur Alkoholabstinenz schließt. Aufgrund fehlender Angaben im Gutachten können der Leser und damit die Fahrerlaubnisbehörde nicht nachvollziehen, ob die Motivation im ursprünglichen Untersuchungsgespräch erörtert wurde oder nicht. Eine Erörterung kann ohne eine entsprechende Wiedergabe im Gutachten allenfalls nicht angenommen werden. Die Schlussfolgerung des Gutachters in der Befundbewertung ist daher nicht schlüssig zum restlichen Gutachten.

Neben unterschiedlichen Angaben zu den vorangegangenen regelmäßigen Trinkmengen, weist das Gutachten auch Widersprüchlichkeiten bezüglich des Beginns der Alkoholabstinenz auf. Solche, vom Untersuchten gemachten Angaben, hätten zumindest vom Gutachter kritisch hinterfragt werden müssen um den Anforderungen einer mangelfreien Begutachtung gerecht zu werden. Dies ist laut Gutachten jedoch nicht geschehen. Im Gegenteil dazu, wurden sogar Fragen des Gutachters durch den Untersuchten nicht beantwortet. Die unzureichende Beantwortung von Fragen des Gutachters widerspricht der Gesprächsbereitschaft des Untersuchten. Dieses Merkmal führt dazu, dass an der Kooperationsbereitschaft des Untersuchten gezweifelt werden kann und nicht alle Befunde erhoben werden konnten, die zur Beantwortung der Fragestellung der Fahrerlaubnisbehörde von Nöten gewesen wären. Die Erfüllung der Hypothese 0 scheitert somit am Kriterium 0.1 N Nr. 2 der Beurteilungskriterien⁸⁵. Die fehlende Hinterfragung der widersprüchlichen Angaben des Untersuchten, welche im Gutachten ersichtlich ist, steht der Erfüllung der Kriterien zum psychologischen Untersuchungsgespräch (PUG) entgegen. PUG 2 Nr. 12 und 14 fordern vom Gutachter die Klärung widersprüchlicher Angaben zum Sachverhalt durch Nachfragen. Ergeben sich während des Untersuchungsgesprächs Widersprüche zu den vorherigen Angaben, beispielsweise aus Angaben in Fragebögen oder aus den zugehörigen Akten, so sollen diese unterschiedlichen Angaben vom Gutachter angesprochen und deren Ursachen geklärt werden⁸⁶. Anhaltspunkte zu diesem Vorgehen würden sich auch im Gutachten wiederfinden. Aus dem Beispielgutachten lässt sich jedoch nicht auf die Hinterfragung konträrer Angaben des Untersuchten und deren Ursachen schließen.

⁸⁴ Anhang 3; S. 3 und Anhang 1; S. 16.

⁸⁵ Vgl. Schubert; u. a.: Beurteilungskriterien; 2013; S. 113 f.

⁸⁶ Vgl. Schubert; u. a.: Beurteilungskriterien; 2013; S. 346 ff.

Zwingende Voraussetzungen, die für die Wiederherstellung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach der Hypothese A 2 zu erbringen waren, wurden laut Gutachten nicht erfüllt. Auch die wiedergegebene Gesprächsführung weist aufgrund des fehlenden Hinterfragens widersprüchlicher Angaben und unbeantworteter Fragen des Gutachters Mängel auf. Eine positive Prognose, die das Gutachten jedoch stellt, hätte demnach nicht erteilt werden können. Dem Gutachten mangelt es unter Würdigung aller vorangegangenen Aspekte damit sowohl an Vollständigkeit als auch an Nachvollziehbarkeit und ist in sich nicht schlüssig.

6 Folgen mangelhafter Gutachten für das Handeln der Fahrerlaubnisbehörde

Ein MPU-Gutachten soll der Fahrerlaubnisbehörde als fachliches Beweismittel zur Beurteilung der Eignung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen dienen. Weist ein Gutachten Mängel auf, so kann es nicht dazu geeignet sein zur Beurteilung der Fahreignung herangezogen zu werden. Dennoch liegt es der Fahrerlaubnisbehörde vor und darf in der Beweisführung nicht außer Acht gelassen werden.

6.1 Feststellung der Eignung/Nichteignung durch ein mangelhaftes Gutachten

Als Voraussetzung der Erteilung einer Fahrerlaubnis, muss sich der Bewerber als geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweisen. Die Fahrerlaubnisbehörde hat das Vorliegen einer solchen Eignung gemäß § 2 Abs. 7 StVG zu ermitteln. Nach der Beibringung eines MPU-Gutachtens kann die Fahrerlaubnis also erst dann erteilt werden, wenn die Eignung des Untersuchten nachgewiesen ist. Bestehende Eignungsbedenken müssen dafür vorab geklärt werden. Dabei dient das MPU-Gutachten als fachliches Beweismittel. Es ist jedoch nicht zwingend für die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde, sofern diese eine fundierte Begründung, zur vom Gutachten abweichenden Einschätzung der Eignung, entgegenhält. Die Fahrerlaubnis ist dabei verpflichtet nachzuprüfen „[...] ob das Gutachten selbst im Ergebnis und seiner Begründung in sich schlüssig und widerspruchsfrei, nachvollziehbar und überzeugend ist.“⁸⁷ Nur ein Gutachten, welches diesen Eigenschaften entspricht, kann damit zum Nachweis der Eignung dienen. Stellt die Fahrerlaubnisbehörde fest, dass es sich beim beigebrachten Gutachten um ein mangelhaftes handelt, so kann sie unabhängig vom Vorliegen einer positiven oder negativen Prognose des Gutachtens, also nicht automatisch von der Eignung des Untersuchten ausgehen, da „[...] die Feststellung der Fehlerhaftigkeit eines medizinisch-psychologischen-Gutachtens nicht gleichsam zur positiven medizinisch-psychologischen Feststellung der Kraftfahreignung führt [...]“⁸⁸. Ursächlich dafür ist die Tatsache, dass ein MPU-Gutachten dem Ausräumen von Eignungszweifeln dienen soll und ein mangelhaftes Gutachten diesen Beweis nicht führen kann. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Erteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangenen Eignungszweifeln eines mangelfreien Gutachtens mit positiver Prognose für den Untersuchten bedarf, um die Eignung zu belegen. Solange dies nicht der Fall ist, kann die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahr-

⁸⁷ VGH Bayern; Beschluss vom 11.06.2014; Az.: 11 C 13.2516;Rn. 16; juris.

⁸⁸ Ebd.; RN 33.

erlaubnis nicht erteilen. „Die Nichtfeststellung der Eignung geht zu Lasten des Bewerbers.“⁸⁹

Die Entziehung der Fahrerlaubnis hat gemäß § 46 Abs. 1 FeV zu erfolgen, wenn sich der Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. „Insofern liegt die Beweislast bei Entziehung der Fahrerlaubnis [...] bei der Fahrerlaubnisbehörde.“⁹⁰ Es müssen also Tatsachen bestehen, die auf eine tatsächliche Ungeeignetheit schließen lassen. „Die EdF [Anmerkung: Entziehung der Fahrerlaubnis] ist nur möglich, wenn Ungeeignetheit [...] des FEInhabers aufgrund erwiesener Tatsachen positiv festgestellt [...Anmerkung: wird ...]. Bloße Eignungs- oder Befähigungszweifel genügen nicht, die Nichteignung [...] muss erwiesen sein [...]“⁹¹. Solche Tatsachen können durch ein MPU-Gutachten mit negativer Prognose für den Untersuchten begründet werden, sofern die Nichteignung nicht schon aufgrund der in Anlage 4, 5 oder 6 der FeV aufgeführten Mängel nachgewiesen ist. Auch in diesem Fall hat die Behörde das Gutachten jedoch auf seine Schlüssigkeit hin zu überprüfen. Stellen sich die Ausführungen im Gutachten so dar, dass eine gestellte negative Prognose nicht nachvollziehbar ist, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Prognose als einziges Beweismittel zur Feststellung der Nichteignung des Untersuchten genügt. Die Fahrerlaubnis dürfte demnach (noch) nicht entzogen werden. Dennoch stellt das Gutachten in einem solchen Fall auch keine positive Prognose dar, welche die Tatsachen für eine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ausräumen könnte. Liegt also nur eine Annahme der Nichteignung vor, jedoch keine Tatsachen für ihr tatsächliches Bestehen und können diese Tatsachen erst durch ein MPU-Gutachten mit negativer Prognose erbracht werden, so kann die Fahrerlaubnis nicht wegen eines mangelhaften Gutachtens mit positiver Prognose entzogen werden. Vielmehr bedarf es in einem solchen Fall der erneuten Anordnung eines MPU-Gutachtens.

6.2 Anforderung von Nachbesserungen

Schätzt die Fahrerlaubnisbehörde ein MPU-Gutachten als mangelhaft ein, so können kleinere Mängel mitunter durch eine Nachbesserung des erstellenden Begutachters behoben werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass nur der Untersuchte in einem Vertragsverhältnis mit der Begutachtungsstelle steht. Eine Nachforderung des Gutachtens hat also nur auf Anlass des Untersuchten zu erfolgen. Die Fahrerlaubnisbehörde kann dem Klienten den Sachverhalt schildern

⁸⁹ VG Würzburg 6.Kammer; Urteil vom 09.09.2015; Az.: W 6 K 15.415; Rn. 18; juris.

⁹⁰ Himmelreich; Janker; 1999; S.58.

⁹¹ Dauer; 2017; S. 97; Rn. 24.

und eine Gutachtennachforderung anregen. Der Untersuchte beantragt diese dann bei der Begutachtungsstelle.

In der Praxis kommt es dennoch vor, dass die Fahrerlaubnisbehörde selbst bei der Begutachtungsstelle Nachbesserungen anfordert, ohne dabei die Genehmigung des Untersuchten einzuholen. Kommt die Begutachtungsstelle dieser Anforderung nach und legt der Fahrerlaubnisbehörde ein nachgebessertes Gutachten vor, so darf die Behörde dieses dennoch in jedem Fall verwerten. So erläutert ein Urteil der 6. Kammer des VG Würzburg:

„Zwar ist die Einholung der ergänzenden Stellungnahme seitens der Fahrerlaubnisbehörde direkt bei der Gutachtensstelle angesichts der Regelungssystematik des § 11 Abs. 6 FeV rechtswidrig, weil die Fahrerlaubnisbehörde eine ergänzende Stellungnahme der Gutachterstelle nicht [...] ohne Einwilligung des Klägers einholen darf.“⁹²

Das Gutachten wäre in diesem Fall jedoch verwertbar, denn, so führt das Urteil weiter aus, „[...] nach allgemeiner Rechtsprechung hängt die Verwertbarkeit eines der Fahrerlaubnisbehörde tatsächlich bekannt gewordenen negativen Fahreignungsgutachtens nicht von der Rechtmäßigkeit der Beibringungsanordnung ab [...]“⁹³.

Daraus kann geschlussfolgert werden, dass die Fahrerlaubnisbehörde den Inhalt jedes ,ihr tatsächlich vorliegenden, MPU-Gutachtens und jede Ergänzung für ihre Entscheidung verwerten kann, unabhängig davon, ob dies im Sinne und auf Antrag des Untersuchten erfolgt ist.

6.3 Mitwirkungspflicht des Untersuchten

Bei der Beibringung von MPU-Gutachten unterliegt der Untersuchte einer Mitwirkungspflicht. Diese Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 11 Abs. 8 FeV, wonach der Fahrerlaubnisbehörde die Möglichkeit einräumt wird, bei Verweigerung einer Untersuchung oder Nichtbeibringung bzw. nicht fristgerechter Beibringung eines Gutachtens, auf die Nichteignung des Betroffenen zu schließen⁹⁴. Durch die Feststellung der Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wird die Voraussetzung des § 46 Abs. 1 FeV erfüllt und führt in der Rechtsfolge letztendlich dazu, dass die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis dem Betroffenen zu entziehen hat⁹⁵.

⁹² VG Würzburg; 6. Kammer; Urteil vom 16.04.2014; Az.: W 6 K 13.1150; Rn. 32; juris.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Vgl. § 11 Abs. 8 FeV.

⁹⁵ Vgl. § 46 Abs. 1 FeV.

Diese Regelung ist unter anderem notwendig, da der Untersuchte Eigentümer des erstellten Gutachtens ist und damit auch der Eigentümer der Informationen, die das Gutachten beinhaltet. Geht das Gutachten also nach der Begutachtung verfahrensgemäß zuerst dem Untersuchten zu, so steht diesem die Entscheidung der Weiterleitung des Gutachtens an die Fahrerlaubnisbehörde frei. Enthält das Gutachten eine negative Prognose für den Untersuchten, so wird dieser es mit höherer Wahrscheinlichkeit nicht an die Behörde weiterleiten. Damit können bestehende Eignungszweifel zwar nicht ausgeräumt werden, allerdings liegt der Behörde damit auch kein Gutachten vor, welches die Eignung tatsächlich negativ prognostiziert. Im Falle einer bevorstehenden Fahrerlaubnisentziehung, wären bei lediglichen Eignungszweifeln keine nachweislichen Tatsachen gegeben, die eine Entziehung rechtfertigen würden oder im Falle der beantragten Erteilung der Fahrerlaubnis in Zukunft negative Auswirkungen haben könnten.

Fraglich ist jedoch, ob auch die Beibringung eines mangelhaften Gutachtens als Nichtbeibringung eingestuft werden kann. Zwar ist der Betroffene seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen, indem er sich der MPU unterzogen hat. Für ein mangelhaftes Gutachten kann der Untersuchte nicht verantwortlich gemacht werden. Da eine Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens prinzipiell ein Recht des Untersuchten ist, welches sich aus dem mit der Begutachtungsstelle geschlossenen Werkvertrag ergibt, kann folglich auch die Weigerung zur Beibringung einer Nachbesserung des Gutachtens nicht als Nichtbeibringung des Gutachtens eingestuft werden. Die Fahrerlaubnisbehörde hat demnach nicht die Möglichkeit die Fahrerlaubnis wegen Nichteignung aufgrund der Nichtbeibringung eines Gutachtens zu entziehen, sofern ein mangelhaftes Gutachten vorgelegt wurde. Diese Annahme allein aufgrund des Wortlautes des Gesetzes, ist jedoch kritische zu betrachten. Dauer widerspricht diesen Ausführungen klar indem er ausführt, dass der Anordnung zur Gutachtenbeibringung nicht gefolgt wurde, wenn der Fahrerlaubnisbehörde ein MPU-Gutachten vorgelegt wurde, bei dem die Grundsätze nach der Anlage der FeV nicht beachtet worden sind. Seiner Meinung nach muss die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 11 Abs. 8 S.1 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen schließen.⁹⁶ Ob die Beibringung eines mangelhaften und dadurch nicht verwertbaren MPU-Gutachtens der Nichtbeibringung gleichgestellt werden kann, ist abschließend daher nicht zu klären.

Wurde im Rahmen der Vorbereitung der Entziehung der Fahrerlaubnis die Beibringung eines MPU-Gutachtens nach § 46 Abs. 3 i. V. m. §§ 11-14 FeV angeordnet, weil Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Eignung zum

⁹⁶Vgl. Dauer; 2017; S. 1090; Rn. 41.

Führen von Kraftfahrzeugen begründen, und dieses Gutachten aufgrund seiner Mangelhaftigkeit nicht zur Entscheidungsfindung dient, so bestehen die Eignungsbedenken auch weiterhin. Die Voraussetzungen der Anordnung eines weiteren Gutachtens, nach den eben genannten gesetzlichen Regelungen, sind damit erneut erfüllt. Weigert sich der Betroffene ein erneutes Gutachten beizubringen, so greift § 11 Abs. 8 FeV und die Behörde kann auf die Nichteignung des Betroffenen schließen und hat damit die Fahrerlaubnis nach § 46 Abs. 1 FeV zu entziehen.

6.4 Verwertbarkeit des Gutachtens einer privaten Untersuchungsstelle

Bringt der Untersuchte der Fahrerlaubnisbehörde ein mangelhaftes MPU-Gutachten bei, welches aufgrund dieser Mangelhaftigkeit nicht ausreicht die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen festzustellen, so „[...] können eventuelle Lücken und Mängeln [sic!], die eine solche Ausarbeitung aufweist, ihrerseits nur durch ein Gutachten behoben werden, das ebenfalls die entsprechend normativ vorgegebenen Anforderungen erfüllt [...]“⁹⁷. Den normativ vorgegebenen Anforderungen entspricht ein Gutachten unter anderem, wenn es von einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle auf Grundlage der Begutachtungsleitlinien erstellt wurde.

In der Praxis kommt es jedoch häufig vor, dass Gutachten von privaten Begutachtungsstellen, welche nicht amtlich anerkannt sind, vorgelegt werden, um nach einem mangelhaften Gutachten die Eignung durch eine positive Prognose herzustellen. Zur Feststellung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ist jedoch nur ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle geeignet⁹⁸. „Ein sonstiges Gutachten, welches nicht von einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung erstellt wird, mag zur Erschütterung oder Widerlegung des [...; Anmerkung: vorangegangenen mangelhaften Gutachtens] geeignet sein, ist aber nicht zum positiven Nachweis der Fahreignung geeignet [...]“⁹⁹.

Die Vorlage eines Gutachtens einer privaten Begutachtungsstelle ist somit nicht in der Lage den Beweis des Bestehens der Fahreignung führen zu können, nachdem Eignungszweifel durch die Vorlage eines mangelhaften Gutachtens nicht ausgeräumt werden konnten. Dennoch hat die Fahrerlaubnisbehörde das Gutachten einer privaten Begutachtungsstelle in ihrer Beweisführung und vor

⁹⁷ VG Würzburg 6. Kammer; Urteil vom 09.09.2015; Az.: W 6 K 15.415; Rn. 33; juris.

⁹⁸ Vgl. § 11 Abs. 3 FeV.

⁹⁹ VG Würzburg 6. Kammer; Urteil vom 09.09.2015; Az.: W 6 K 15.415; Rn. 33; juris.

allem in der Begründung zukünftiger Entscheidungen zu würdigen, da ihr das Gutachten tatsächlich vorliegt.

6.5 Bindung der Fahrerlaubnisbehörde an die Prognose des MPU-Gutachtens

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln erläutert, dient ein MPU-Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle der Fahrerlaubnisbehörde als fachliche Einschätzung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Das Bestehen der Eignung ist „[...] in erster Linie von der Fahrerlaubnisbehörde zu ermitteln (§ 2 Abs. 7 StVG) und im Falle von Zweifeln [...] durch Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen und Gutachten vom Kläger nachzuweisen.“¹⁰⁰ Die Einschätzung der Eignung ist damit grundsätzlich Aufgabe der Fahrerlaubnisbehörde. Sie ist somit in ihrer Entscheidung nicht explizit an die Prognose des Gutachtens gebunden.

Eine besondere Bedeutung findet diese Tatsache bei der Vorlage mangelhafter Gutachten. Liegt ein Gutachten mit positiver Prognose für den Untersuchten vor, muss sich die Fahrerlaubnisbehörde in ihrer Entscheidung über die Erteilung einer Fahrerlaubnis in der Beurteilung der Eignung nicht an diesem Gutachten orientieren, sofern sie die Eignung des Untersuchten, z. B. aufgrund der Unschlüssigkeit des Gutachtens mit einer negativen Prognose beurteilt. Die Behörde kann in diesem Fall die Erteilung der Fahrerlaubnis wegen einer nicht nachgewiesenen Eignung versagen, sofern eine Nachbesserung des Gutachtens nicht in Betracht kommt. Eine solche Versagung erfolgt durch Versagungsbescheid. Der Antragsteller hat die Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen bzw. in einem vorangeschrittenen Verfahren Klage auf Erteilung einer Fahrerlaubnis zu erheben. Die Problematik eines mangelhaften Gutachtens liegt für die Behörde dann darin, dass sie im Bescheid ausführlich begründen muss, warum sie die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen entgegen der Prognose des vorgelegten Gutachtens eingeschätzt hat. Dabei sollte sie auf die Anforderungen der Gutachtenerstellung und auf die Beurteilungshypothesen eingehen, um darzustellen, dass das Gutachten solche Mängel aufweist, die zu einer Ungeeignetheit des Gutachtens zur fachlichen Einschätzung der Eignung des Antragstellers führen.

Es besteht somit kein direkter kausaler Zusammenhang zwischen der Entscheidung der Behörde über die Erteilung einer Fahrerlaubnis und dem Ergebnis des Gutachtens, da der Behörde ein Beurteilungsspielraum, insbesondere in der Be-

¹⁰⁰ VGH Bayern; 11. Senat; Beschluss vom 11.06.2014; Az.: 11 C 13.2516; Rn. 19; juris.

wertung des Gutachtens zusteht¹⁰¹. Die Entscheidung der Behörde unterliegt dennoch dem Willkürverbot und ist somit fachlich und für ein Gericht nachprüfbar zu begründen.

Gleiches gilt, wenn die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis entzieht, nachdem ein Gutachten Eignungszweifel klären sollte und dabei zu einer positiven Prognose zur Einschätzung der zukünftigen Fahreignung kommt, jedoch erhebliche Mängel bezüglich der Schlüssigkeit aufweist. Sieht die Behörde die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aufgrund bestimmter Angaben im Gutachten als nicht gegeben an, so kann sie die Fahrerlaubnis durch Bescheid entziehen, obwohl das mangelhafte Gutachten eine positive Prognose dargestellt hat. Auch in diesem Fall muss die Begründung der Behörde dazu sehr ausführlich und für ein Gericht nachvollziehbar sein, da bei der Entziehung der Fahrerlaubnis ein besonders schwerer Eingriff in die Eigentumsrechte des Betroffenen erfolgt.

¹⁰¹ Vgl. AG Bautzen; Urteil vom 25.08.2005; Az.: 22 C 1402/04; Orientierungssatz Ziffer 3; juris.

7 Ansprüche des Untersuchten bei Mangelhaftigkeit des Gutachtens

Der Untersuchte ist Auftraggeber zur Erstellung eines MPU-Gutachtens. Bei festgestellten Mängeln am Gutachten besteht die Möglichkeit, dass dieser Ansprüche geltend machen kann.

7.1 Ansprüche des Auftraggebers gegen die Fahrerlaubnisbehörde

Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet die Beibringung eines von einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle erstellten MPU-Gutachtens an, wenn Eignungszweifel bezüglich des Führens von Kraftfahrzeugen bestehen. Adressat ist dabei der zu begutachtende Klient. Es liegt somit kein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber des Gutachtens und der anordnenden Behörde vor. Ein MPU-Gutachten dient der Behörde lediglich zur Beweisführung. Ansprüche gegen die Fahrerlaubnisbehörde wegen eines mangelhaften Gutachtens kommen somit nicht in Betracht.

7.2 Ansprüche des Auftraggebers gegen den Gutachter

Bei der Erstellung eines MPU-Gutachtens handelt es sich um die Herstellung eines Werkes. Dieser liegt ein Werkvertrag i. S. d. § 631 BGB zu Grunde. Der Unternehmer, bei dem es sich um die Begutachtungsstelle und im engen Sinn um den Begutachter handelt, hat dabei das laut Werkvertrag versprochene Werk, also das MPU-Gutachten auf Grundlage der vorangegangenen Untersuchung, herzustellen. Der Besteller des Werkes, also der Auftraggeber, hat den vereinbarten Preis zu entrichten. Gemäß § 633 Abs. 1 BGB hat der Begutachter dem Auftraggeber das Werk „[...] frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“¹⁰² Bezüglich der Erstellung von MPU-Gutachten kann zur Feststellung von Sachmängeln auf Ziffer 2 des § 633 Absatz 2 zurückgegriffen werden, der besagt, dass das Werk frei von Sachmängeln ist, sofern es sich „[...] für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach Art des Werkes erwarten kann.“¹⁰³ Unter der gewöhnlichen Verwendung kann dabei verstanden werden, dass das Gutachten geeignet ist der Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung ihrer Entscheidung, über die Entziehung oder der Erteilung einer Fahrerlaubnis, zur fachlichen Einschätzung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, zu dienen. Die übliche Beschaffenheit richtet sich bei der Gutachtenerstellung nach der Einhaltung der Grundsätze zur Erstellung dieser. Auch wenn der Auftraggeber

¹⁰² § 633 Abs. 1 BGB.

¹⁰³ § 633 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

als Untersucher nach einer positiven Prognose für seine Fahreignung im Gutachten strebt, bedeutet das also nicht, dass eine negative Prognose grundsätzlich einen Sachmangel darstellt. So stellt auch das Amtsgericht Bautzen klar, dass der Gutachter bei der Erstellung eines MPU-Gutachtens „[...] kein bestimmtes Ergebnis [Anmerkung: z. B. eine positive Prognose], sondern eine sorgfältig recherchierte und begründete gutachterliche Entscheidung [...]“¹⁰⁴ bezüglich der behördlichen Fragestellung schuldet. Ein Gutachten kann nach den Grundsätzen zur Gutachtenerstellung also nur dann einen Mangel i. S. d. § 633 Abs. 2 BGB aufweisen, wenn es unvollständig oder nicht auf den Einzelfall bezogen ist, oder gar die behördliche Fragestellung nicht beantwortet oder von dieser abweicht. Damit wäre das Gutachten nicht nachvollziehbar bzw. nicht nachprüfbar. So beurteilt das Landgericht Bautzen sehr ausführlich, dass der Auftraggeber zumindest ein Gutachten erwarten kann, welches “[...] formal den von den Richtlinien gestellten Anforderungen genügt, inhaltlich nach wissenschaftlichen Grundsätzen bearbeitet ist, weder auf unzureichenden noch falschen Feststellungen beruht und keine Schlussfolgerungen enthält, die in wissenschaftlich nicht mehr vertretbarer Weise gezogen worden sind.“¹⁰⁵ Wird das Gutachten diesen Anforderungen nicht gerecht, so hat der Auftraggeber die Möglichkeit Rechte nach § 634 ff. BGB geltend zu machen. Dabei besteht vorrangig der Anspruch auf Nacherfüllung des Werkes nach § 635 BGB. In diesem Fall liegt die Entscheidung beim Gutachter, ob der das mangelhafte Gutachten nachbessert oder ein neues Gutachten erstellt. Die Kosten dafür hat der Gutachter zu tragen. Des Weiteren könnte auch ein Anspruch auf Ersatz der Kosten bei Selbstvornahme nach § 637 BGB in Frage kommen, sofern sich der Gutachter einer Nachbesserung verweigert oder diese erfolglos ist. Dabei würde dann eine erneute medizinisch-psychologische- Untersuchung mit Gutachtenerstellung durch einen anderen Gutachter erfolgen.

Nachrangig könnte der Untersuchte auch Ansprüche auf Minderung der geschuldeten Vergütung oder Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen den Gutachter geltend machen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt wären¹⁰⁶.

Der Auftraggeber hat darauf zu achten den bestehenden Mangel des Gutachtens bei Abnahme des Werkes, also unmittelbar nach Erhalt des Gutachtens zu rügen, da sonst die vorab erläuterten Rechte erlöschen könnten. Dies setzt aber

¹⁰⁴ AG Bautzen; Urteil vom 25.08.2005; Az.: 22 C 1402/04; Orientierungssatz Nr. 2; juris.

¹⁰⁵ LG Bautzen, 4. Zivilkammer; Urteil vom 03.03.1999; Az.: 4 O 864/98; Orientierungssatz Nr. 1; juris.

¹⁰⁶ Vgl. § 634 Nr. 3, 4 BGB.

voraus, dass der der Untersuchte den Mangel des Gutachtens bereits bei der Abnahme erkennt. Da das Gutachten für die Entscheidungsfindung der Behörde dient, kann vom Gutachter davon ausgegangen werden, dass eigentlicher Adressat des Gutachtens nicht der Auftraggeber sondern die anfordernde Behörde ist und auf deren Vertrautheit im Umgang mit Gutachten dieser Art schließen. Beim Auftraggeber können solche Kenntnisse nicht vorausgesetzt werden. Die Möglichkeit des Auftraggebers ein mangelhaftes Gutachten bei Übergabe zu erkennen, ist mangels Erfahrung dahingehend grundsätzlich eingeschränkt. Er muss den Mangel also spätestens dann rügen, wenn eine versierte Person, in dem Fall der Sachbearbeiter der Behörde, die Mangelhaftigkeit des Gutachtens festgestellt hat. Mögliche Rechte werden damit nicht verwirkt, da er den Mangel zum Zeitpunkt der Abnahme des Werkes noch nicht kannte.¹⁰⁷

¹⁰⁷ Vgl. § 640 Abs. 2 BGB.

8 Ergebnisse

MPU-Gutachten werden im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Untersuchung durch einen Gutachter einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung erstellt. Sie dienen der Fahrerlaubnisbehörde, sowohl im Verfahren über die Erteilung als auch im Verfahren über die Entziehung der Fahrerlaubnis, zur Klärung von Zweifeln über die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen. Eine solche Eignung ist die Voraussetzung für das Innehaben einer Fahrerlaubnis.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat das ihr vorgelegte Gutachten auf seine Verwertbarkeit hin zu überprüfen. Eine Überprüfung der Verwertbarkeit des Gutachtens kann nur dahingehend erfolgen, ob die Ausführungen des Gutachtens in Verbindung mit der Beantwortung der behördlichen Fragestellung in sich schlüssig und widerspruchsfrei sind und ob die jeweiligen Voraussetzungen der gestellten Hypothesen vorliegen, und dies glaubhaft dargestellt wird. Widerspricht ein Gutachten den Grundsätzen der Erstellung, so weist es Mängel auf.

8.1 Aussagekraft mangelhafter MPU-Gutachten

Kommt die Behörde zu dem begründeten Schluss, dass das vorgelegte Gutachten in sich nicht schlüssig ist, da es nicht nachprüfbar, nicht nachvollziehbar, unvollständig oder nicht anlassbezogen ist, so ist dieses als mangelhaft einzustufen. Das Gutachten genügt dabei insbesondere den Anforderungen, welche die FeV stellt nicht. Es ist damit nicht geeignet Eignungszweifel der Behörde, in Bezug auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen, zu klären.

Dies stellt die Behörde vor die Schwierigkeiten der Wertung des Gutachtens und der Begründung ihrer Entscheidung bezüglich des Umgangs mit der Fahrerlaubnis. Grundsätzlich stützt die Fahrerlaubnisbehörde ihre Entscheidung der Einschätzung der Eignung in den genannten Verfahren auf die Ergebnisse des MPU-Gutachtens, da dieses eine fachlich und wissenschaftlich fundierte Einschätzung dazu liefert. Im Fall eines mangelhaften Gutachtens kann davon jedoch nicht ausgegangen werden. Die Behörde hat ein mangelhaftes Gutachten daher zwar in ihrer Beweisführung zu würdigen, kann ihre Entscheidung jedoch nicht auf ein solches stützen. Eine letztendliche Einschätzung der Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen obliegt der Fahrerlaubnisbehörde. Diese muss von ihr begründet werden.

8.2 Nachbesserung mangelhafter MPU-Gutachten

Da ein mangelhaftes MPU-Gutachten nicht geeignet ist Bedenken gegen die Eignung des Untersuchten auszuräumen oder zu bestätigen, liegt es nahe zunächst die Mängel des Gutachtens zu beheben. Bei formellen oder kleineren materiellen Mängeln, ist dies in der Regel durch Nachbesserungen durch den Gutachter möglich. Dabei ist zu beachten, dass nur der Untersuchte in einem Vertragsverhältnis mit der Begutachtungsstelle steht. Nur dieser darf eine Nachbesserung des Gutachtens vom Gutachter einfordern oder muss zumindest seine ausdrückliche Zustimmung geben. Die Fahrerlaubnisbehörde hat also die Handlungsmöglichkeit den Betroffenen über die Mangelhaftigkeit des Gutachtens zu informieren und eine Nachbesserung anzuregen. Eine von der Behörde, ohne Zustimmung des Klienten, direkt bei der Begutachtungsstelle angeforderte Nachbesserung ist rechtswidrig. Wie auch eine Rechtswidrigkeit der Beibringungsanordnung des Gutachtens selbst, so führt auch eine rechtswidrig angeforderte Nachbesserung nicht zwangsläufig zur Rechtswidrigkeit der letztendlichen, darauf begründeten Behördenentscheidung. Dies ist ein Resultat daraus, dass jedes der Behörde vorgelegte Gutachten eine eigenständige Tatsache darstellt. Eine Rechtswidrigkeit der Beibringungsanordnung hat dahingehend keine Auswirkungen auf die Verwertbarkeit des Gutachtens.

8.3 Auswirkungen eines mangelhaften MPU-Gutachtens auf die Erteilung einer Fahrerlaubnis

Zur Erteilung einer Fahrerlaubnis muss die Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen gegeben sein. Das Vorliegen der Eignung wird grundsätzlich angenommen, es sei denn, dass begründete Bedenken der Fahrerlaubnisbehörde dahingehend bestehen. Um die Eignung als erwiesen anzusehen müssen die Eignungszweifel der Fahrerlaubnisbehörde ausgeräumt werden. Dazu kann nur ein MPU-Gutachten mit positiver Prognose für den Untersuchten dienen. Ein mangelhaftes Gutachten ist nicht geeignet Eignungszweifel der Behörde auszuräumen und stellt daher eine negative Prognose dar. Für die Behörde hat dies zur Folge, dass sie eine Fahrerlaubnis nicht erteilen kann, solange die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht nachgewiesen ist und Eignungszweifel nicht ausgeräumt sind. Ein mangelhaftes MPU-Gutachten hat daher regelmäßig die Versagung der Erteilung der Fahrerlaubnis durch die Behörde zur Folge. Im Umkehrschluss bedeutet das für den Antragsteller, dass dieser keine Fahrerlaubnis erhält, sofern er kein mangelfreies Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle

mit positiver Prognose vorlegt. Es liegt damit im Ermessen des Antragstellers einer Fahrerlaubnis, ob und wie oft er sich weiteren Begutachtungen unterzieht.

8.4 Auswirkungen eines mangelhaften MPU-Gutachtens auf die Entziehung einer Fahrerlaubnis

Um die Voraussetzungen für die Entziehung einer Fahrerlaubnis zu erfüllen, müssen der Fahrerlaubnisbehörde Tatsachen vorliegen, die auf die Nichteignung des Fahrerlaubnisinhabers schließen lassen. Solche Tatsachen liegen insbesondere vor, wenn Eignungsmängel nach den Anlagen 4, 5 und 6 der FeV bekannt sind. Bloße Bedenken gegen die Eignung oder die Vermutung des Vorliegens von Eignungsmängeln genügen nicht um eine Fahrerlaubnis zu entziehen. Vielmehr müsste ein MPU-Gutachten, mit negativer Prognose für den Fahrerlaubnisinhaber, die Bedenken der Behörde gegen das Vorliegen der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestätigen.

Wurde die Beibringung eines Gutachtens zur Klärung von Eignungszweifeln im Rahmen der Vorbereitung der Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet, so ist ein mangelhaftes Gutachten zwar nicht geeignet Eignungszweifel auszuräumen, aber auch nicht dazu, die Nichteignung nur aufgrund der Tatsache der Mangelhaftigkeit des Gutachtens festzustellen. Da zur Entziehung der Fahrerlaubnis das Vorliegen von Tatsachen gefordert wird, die auf die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lässt und die bloße Vermutung solcher Tatsachen nicht genügt, ist die Rechtmäßigkeit der Entziehung aufgrund der Vorlage eines mangelhaften Gutachtens, vor allem unter Würdigung aller anderen Aspekte der Beweisführung, im Einzelfall zu prüfen. Eine pauschale Einschätzung kann nicht getroffen werden. Prinzipiell kann eine Entziehung der Fahrerlaubnis jedoch nicht erfolgen, sofern ein mangelhaftes Gutachten die Eignungsbedenken der Behörde nicht schlüssig belegen kann. Ein Entziehungsbescheid, der allein auf einem mangelhaften Gutachten beruht, wäre somit rechtswidrig. Wegen immer noch bestehender begründeter Mängel hat Fahrerlaubnisbehörde daher die Möglichkeit der erneuten Anordnung einer Begutachtung.¹⁰⁸

Eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 11 Abs. 8 FeV wegen Nichtvorlage eines geforderten MPU-Gutachtens kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn kein Gutachten vorgelegt wurde, unabhängig davon, ob dieses aufgrund von Mängeln nicht zur abschließenden Entscheidungsfindung der Fahrerlaubnis-

¹⁰⁸ Vgl. VHG Bayern; 11. Senat; Beschluss vom 18.10.2016; Az.: 11 ZB 16.1493; Rn. 19; juris.

behörde beitragen kann. Dazu bestehen jedoch auch andere anerkannte Meinungen, die davon ausgehen, dass ein mangelhaftes Gutachten den Anforderungen nach den Anlagen 4, 5 und 6 der FeV nicht gerecht wird und der Anordnung zur Beibringung eines solchen Gutachtens nicht Folge leistet. Unter dieser Auslegung ist eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 11 Abs. 8 FeV allein aufgrund der Mangelhaftigkeit des Gutachtens möglich.

8.5 Begründung der Behördenentscheidung

Bei der Vorlage eines MPU-Gutachtens hat die Behörde somit einen Beurteilungsspielraum bezüglich der Verwertbarkeit des Gutachtens als Grundlage zur Feststellung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Werden Eignungszweifel nicht ausgeräumt, so kann die Behörde eine Fahrerlaubnis nicht erteilen und muss die Beantragung der Erteilung per Bescheid versagen, sofern der Untersuchte seinen Antrag nicht zurückzieht. Der Handlungsspielraum der Behörde liegt daher in der Beurteilung der Fahreignung des Antragstellers. Für die Rechtmäßigkeit der Versagung der Erteilung der Fahrerlaubnis kommt es daher auf die Begründung des Bestehens und damit der Nichtausräumung von Eignungszweifeln an. Die Behörde hat also eingehend zu begründen, warum das vorgelegte Gutachten Eignungszweifel nicht ausräumen könnte. Dabei muss sie auf genaue Inhalte des Gutachtens eingehen, um eine ausreichende Begründung sicher zu stellen. Sie muss darlegen warum ihre Einschätzung der Eignung von der Prognose des Gutachtens, bezogen auf die behördliche Fragestellung, abweicht. Nur dadurch kann gerechtfertigt werden, dass die Einschätzung eines fachlich versierten Gutachters in der Beweisfindung zwar einbezogen wird, aber im Falle eines mangelhaften Gutachtens keine ausschlaggebende Rolle spielt.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen liegt also bei der Fahrerlaubnisbehörde. Sie ist zuständig für die Beweisführung und die Aufklärung bestehender Eignungszweifel. Die Beweislast zum Vorliegen der Eignung liegt jedoch beim Untersuchten, die Beweislast zum Vorliegen der Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bei der Fahrerlaubnisbehörde.

8.6 Fazit

Die Fahrerlaubnisbehörde überprüft jedes, ihr vorgelegte MPU-Gutachten auf seine Qualität. Stellt sie dabei die Mangelhaftigkeit des Gutachtens fest kann sie eine Nachbesserung anregen. Da nur ein Vertragsverhältnis zwischen dem Untersuchten und der Begutachtungsstelle besteht, steht es nur dem

Klienten zu eine Nachbesserung zu beantragen. Eine direkte Anordnung durch die Fahrerlaubnisbehörde ohne Zustimmung des Untersuchten ist rechtswidrig. Ein mangelhaftes MPU-Gutachten ist nicht geeignet Entscheidungsgrundlage für die Fahrerlaubnisbehörde zur Beurteilung der Fahreignung zu sein. Es kann damit auch nicht einzige Grundlage für die Erteilung oder Versagung einer Fahrerlaubnis darstellen. Die Fahrerlaubnisbehörde ist somit grundsätzlich nicht an die Prognose des Gutachtens gebunden, hat eine abweichende Entscheidung bezüglich der Einschätzung der Fahreignung jedoch vollumfänglich zu begründen.

Thesen

1. Ein MPU-Gutachten ist mangelfrei, wenn es den Anforderungen der Erstellung eines solchen gerecht wird.
2. Ein MPU-Gutachten muss nachvollziehbar, nachprüfbar sowie vollständig sein und auf Grundlage der Fragestellung der Behörde erstellt sein.
3. Ein MPU-Gutachten wird angefordert und Zweifel an der Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären.
4. Ein mangelhaftes MPU-Gutachten ist nicht geeignet um Bedenken an der Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen auszuräumen.
5. Die Frage, ob eine Fahrerlaubnis aufgrund der Beibringung eines mangelhaften MPU-Gutachtens nach § 11 Abs. 8 FeV entzogen werden kann, kann nicht abschließend geklärt werden.
6. Jedes der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegte MPU-Gutachten stellt eine neue eigenständige Tatsache dar.
7. Die Rechtmäßigkeit der Beibringungsanordnung eines MPU-Gutachtens hat keine Auswirkungen auf die Verwertbarkeit des Gutachtens, sofern dieses der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt wurde.
8. Der Untersuchte hat die Möglichkeit aufgrund der Mangelhaftigkeit des MPU-Gutachtens, Rechte gegen den Begutachter aus dem geschlossenen Werkvertrag geltend zu machen.
9. Die Fahrerlaubnisbehörde hat die Abweichung ihrer Entscheidung von der Prognose des Gutachtens und dessen Einschätzung als mangelhaftes Gutachten hinreichend zu begründen.
10. Die letztendliche Entscheidung über das Vorliegen der Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen obliegt der Fahrerlaubnisbehörde

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: MPU-Gutachten	IX
Anhang 2: Klageschrift im Auftrag des Untersuchten.....	XXVI
Anhang 3: Stellungnahme des Landratsamtes zur Klageschrift.....	XXXVI
Anhang 4: Antwort des Landratsamtes auf ein verwaltungsgerichtliches Schreiben.....	XL
Anhang 5: Kriterien zur Hypothese A 2	XLIII

Anhang 5: Kriterien zur Hypothese A 2

Hypothese A 2¹⁰⁹:

Der Klient ist nicht dauerhaft in der Lage, mit Alkohol kontrolliert umzugehen. Er verzichtet deshalb konsequent, zeitlich unbefristet und stabil auf den Konsum von Alkohol.

Kriterien zur Hypothese A 2¹¹⁰:

Kriterium	Beschreibung des Kriteriums	Art des Kriteriums
A 2.1 K	Das frühere Alkoholtrinkverhalten des Klienten stellte ein „fehlangepasstes Muster von Substanzgebrauch dar, das sich in wiederholten und deutlich nachteiligen Konsequenzen manifestiert hat“ (Substanzmissbrauch nach DSM-IV)	Kriterien für die Notwendigkeit eines konsequenten Alkoholverzichts
A 2.2 K	Es ist „aus der Lerngeschichte“ abzuleiten, dass der Klient zum kontrollierten Alkoholkonsum nicht hinreichend zuverlässig in der Lage ist.	
A 2.3 N	Der Klient verzichtet konsequent auf den Konsum alkoholischer Getränke. Dies wird auch mit medizinischen Verfahrensbefunden nachvollziehbar belegt.	Kriterien zur Problembewältigung
A 2.4 N	Der Alkoholverzicht ist von ausreichender Dauer, zeitlich unbefristet und stabil. Er wird durch das soziale Umfeld (und evtl. durch weitere, einen Rückfall verhindernden Maßnahmen) gestützt, zumindest aber nicht gefährdet.	
A 2.5 K	Sofern der Klient eine unterstützende psychologische Maßnahme benötigt hat, um zu einer Verhaltens- oder Einstellungsänderung zu gelangen, war diese dem Problem angemessen und erfolgreich.	
A 2.6 K	Der Klient ist zu einem dauerhaften Alkoholverzicht motiviert. Die Motivation ist nachvollziehbar und (evtl. mit fachlicher Unterstützung) ausreichend gefestigt.	
A 2.7 K	Der Klient konnte durch den Verzicht auf Alkohol neue Erfahrungen mit der eigenen Kompetenz (und sozialen Rückmeldungen) sammeln, die auch zukünftig als „Verstärker“ zur Einhaltung des Alkoholverzichts beitragen.	

¹⁰⁹ Wortgetreu übernommen aus Schubert; u. a.: Beurteilungskriterien; 2013; S. 98.

¹¹⁰ Wortgetreu übernommen aus Schubert; u. a.: Beurteilungskriterien; 2013; S. 98 f.

Literaturverzeichnis

Bundesanstalt für Straßenwesen: Begutachtung der Fahreignung 2016; 2017; einsehbar unter:

https://www.bast.de/BASSt_2017/DE/Presse/Downloads/2017-10-langfassung-pressemitteilung.pdf?__blob=publicationFile&v=4;
zuletzt aufgerufen am 16.03.2018

Bundesanstalt für Straßenwesen; Gräcmann, Nicole; Albrecht, Martina: Begutachtungsleitlinien zur Krafftahreignung; Fachverlag NW in der Carl Schünemann Verlag GmbH; Bergisch- Gladbach; Stand 14.08.2017

Dauer, Peter: In: Hentschel, Peter; König, Peter; Dauer, Peter: Beck'sche Kurzkomentare Band 5: Straßenverkehrsrecht; 42., neu überarbeitete Auflage; Verlag C.H. Beck München; 2013

Dauer, Peter: In: Hentschel, Peter; König, Peter; Dauer, Peter: Beck'sche Kurzkomentare Band 5: Straßenverkehrsrecht; 44. Auflage; Verlag C.H. Beck München; 2017

Giese; Hans: Maßnahmen der Führerscheinstelle bei Alkoholproblematik; in: Das Verkehrslexikon; einsehbar unter:
<https://www.verkehrslexikon.de/Texte/Text0051.php>;
zuletzt eingesehen am 20.03.2018.

Himmelreich, Klaus; Janker, Helmut: MPU-Begutachtung mit geändertem StVG und der neuen Fahrerlaubnis-VO: Ein juristischer Leitfaden zur psychologischen Beurteilung der Fahreignung; Werner Verlag GmbH & Co. KG; Düsseldorf; 1999

Klebensberg, Dieter: Verkehrspsychologie; Springer-Verlag Berlin Heidelberg; 1982

Kommission der Sektion Verkehrspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.; Kroj; Günter; u. a.: Psychologisches Gutachten Krafftahreignung; Deutscher Psychologen Verlag GmbH; Bonn ; 1995

Kürti, Karl; Bringewatt, Dorothee: Geheimsprache TÜVologischer Fahreignungsbegutachtung: Leitfaden zum Entschlüsseln des wahren Inhalts von MPU-Gutachten für Betroffene, Juristen und Mitarbeiter von Führerscheinstellen; Werner Verlag; Düsseldorf; 1995

Rieh, Theodor: Der Test-Knacker bei Führerscheinverlust; Falken- Verlag GmbH; 1992

Schubert, Wolfgang; Dittmann, Volker; Brenner-Hartmann, Jürgen; DGVM (Hrsg.) DGVP (Hrsg.): Beurteilungskriterien; Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung; 3. Auflage; Kirschbaum Verlag Bonn; 2013

Schubert, Wolfgang; Schneider, Walter; Eisenmenger, Wolfgang; Stephan, Egon: Begutachtungs-Leitlinien zur Krafftahreignung: Kommentar; überarbeitete und erweiterte 2. Auflage; Kirschbaum Verlag Bonn; 2005

Rechtsprechungsverzeichnis

Amtsgericht Bautzen; Urteil vom 25.08.2005; Az.: 22 C 1402/04; juris

Amtsgericht Köln; Urteil vom 15.10.2008; Az.: 143 C 512/07; juris

Bayrischer Verwaltungsgerichtshof; 11. Senat; Beschluss vom 27.07.2012;
Az.: 11 CS 12.1511; juris

Bayrischer Verwaltungsgerichtshof; 11. Senat; Beschluss vom 11.06.2014;
Az.: 11 C 13.2516; juris

Bayrischer Verwaltungsgerichtshof; 11. Senat; Beschluss vom 18.10.2016;
Az.: 11 ZB 16.1493; Rn. 19; juris.

Landgericht Bautzen; 4. Zivilkammer; Urteil vom 03.03.1999;
Az.: 4 O 864/98; juris

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz; 10. Senat; Beschluss vom
21.07.2009; Az.: 10 B 10508/09; juris

Verwaltungsgericht Würzburg; 6. Kammer; Urteil vom 16.04.2014;
Az.: W 6 K 13.1150; juris

Verwaltungsgericht Würzburg; 6. Kammer; Urteil vom 09.09.2015;
AZ.: W 6 K 15.415; juris

Verwaltungsgericht Würzburg; 6. Kammer; Beschluss vom 08.05.2017;
Az.: W 6 S 17.413; juris

Rechtsquellenverzeichnis

Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002
(BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), zuletzt geändert durch Artikel 1
des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)

Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt
geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl.
I S. 2)

Straßenverkehrsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl.
I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom
17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und digitalisierte Version der Arbeit sind identisch.

Die Arbeit oder Teile daraus wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Meißen, 26.03.2018

Unterschrift
Saskia Illing